



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

30. Januar 2025

«Anrede»  
«Vorname» «Nachname»  
«Strasse»  
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,  
zu der

am **Donnerstag**, dem **06.02.2025**  
um **20:00 Uhr**

im Klubraum 1 + 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

### **T a g e s o r d n u n g:**

#### **1. Genehmigung Beschluss-Protokolle**

- 1.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/31/2025 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.12.2024
- 1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/30/2025 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2024

#### **2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**

#### **3. Beratungspunkte**

- 3.1 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023  
Vorlage: 10/2025
- 3.2 Bürgerbus für die Stadt Neu-Anspach  
Vorlage: 21/2025
- 3.3 Satzungsentwürfe zur Benutzung des Bürgerhauses und der Dorfgemeinschaftshäuser in Rod am Berg und Hausen-Arnzbach  
Vorlage: 25/2025

#### **4. Mitteilungen des Magistrats**

- 4.1 Verwendungsnachweise der Sporttreibenden Vereine  
Vorlage: 6/2025
- 4.2 Photovoltaik-Dachanlage Kita-Mitte und Jugendhaus – Stand des Projektes  
Vorlage: 12/2025

4.3 Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit der Stadt Usingen im Bereich Stadtwald/Forst  
Zwischenstand  
Vorlage: 13/2025

5. **Anfragen und Anregungen**

6. **Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

gez.  
Ulrike Bolz  
Ausschussvorsitzende

# Protokoll

Nr. XIII/33/2025

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 06.02.2025

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:16 Uhr

## **I. Vorsitzende**

Bolz, Ulrike

## **II. Die weiteren Ausschussmitglieder**

Ernst, Tobias

Gemander, Reinhard

Kirberg, Till

Scheer, Christian

Scheer, Cornelia

Siats, Günter

von der Schmitt, Christian

vertritt Herr Dr. Patrick Henritzi

Zunke, Sandra

## **III. Von der Stadtverordnetenversammlung**

Holm, Christian

Kraft, Uwe

Lurz, Günther

Schirner, Regina

## **IV. Vom Magistrat**

Strutz, Birger

Dr. Göbel, Jürgen

Stempel, Jürgen

## **V. Von den Beiräten**

Kulp, Volker

Seniorenbeirat

## **VI. Schriftführer**

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Gemander beantragt die Überführung von TOP 4.1 in die Punkte mit Aussprache. Dagegen erheben sich keine Einwände. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

## **1. Genehmigung Beschluss-Protokolle**

### **1.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/31/2025 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.12.2024**

Herr Holm bittet um Korrektur eines ihn betreffenden Satzes (S.6 drittletzter Satz).

**Alter Satz:** Herr Holm beantragt, nur den Bauauszuführen und den Betrieb extern zu vergeben.

**Korrektur:** Herr Holm beantragt, sowohl Bau und Betrieb extern zu vergeben.

Frau Bolz sagt ihm zu, dass dies entsprechend im heutigen Protokoll vermerkt wird.

#### **Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

### **1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/30/2025 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2024**

Herr Holm bittet um Korrektur eines ihn betreffenden Satzes (S.6 letzter Satz).

**Alter Satz:** Herr Holm erklärt, dass Verhandlungen notwendig seien, dass es nur darauf ankommt, ob der Vertrag vorher gekündigt wird oder nicht.

**Korrektur:** Herr Holm erklärt, dass Verhandlungen notwendig seien und dass es sehr wohl darauf ankommt, ob der Vertrag vorher gekündigt wird oder nicht.

Frau Bolz sagt ihm zu, dass dies entsprechend im heutigen Protokoll vermerkt wird.

#### **Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

## **2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**

Herr Schmidt aus dem Wirtschaftsbeirat ist nicht anwesend, weshalb kein Bericht erfolgt.

Herr Bürgermeister Strutz hat ebenso nichts zu berichten.

### **3. Beratungspunkte**

#### **3.1 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023**

**Vorlage: 10/2025**

Herr Gemander bittet um Erläuterung der auf S.20 stehenden Position „erhaltene Auszahlungen“. Herr Kraft bittet daraufhin um Erläuterung der Steigerung der auf S.22 beschriebenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Herr Bürgermeister Strutz sagt eine Beantwortung über das Protokoll zu, bzw. kündigt an, dass er mit der Leben und Wohnen Taunus GmbH klären wird, ob die im Vorstand zur Verfügung gestellte Kurzpräsentation den Gremien zur Verfügung gestellt werden darf.

*Beantwortung durch die Verwaltung:*

*Es handelt sich um erhaltene **Anzahlungen**, nicht **Auszahlungen**. Dies wird in zukünftigen Berichten korrigiert. Erhaltene Anzahlungen stellen eine Vorleistung des Kunden auf die ausstehende Lieferung oder Leistung eines Unternehmens dar. (§266 Abs. 3 HGB)*

*In diesem Fall werden die Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter ausgewiesen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden.*

*Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber 2022 um 122,8 T€ resultiert aus den Kosten für die Erstellung von digitalen Wohnungsplänen für den kompletten Wohnungsbestand (inklusive Aufmaß vor Ort) in Höhe von 78 T€ und aus den Kosten für die Entwicklung einer Klimastrategie für den Wohnungsbestand in Höhe von 46 T€.*

#### **Beschluss:**

Der beigefügte Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2023 wird beschlossen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **3.2 Bürgerbus für die Stadt Neu-Anspach**

**Vorlage: 21/2025**

Herr von der Schmitt erläutert für die FWG, parallel zu Herrn Fleischer im Sozialausschuss, dass die ZAK Generationenhilfe verwundert sei, dass sie in der Vorlage erwähnt werden, da sie in der Sache nicht einbezogen wurden.

#### **Beschluss:**

Vorausgesetzt die Haushaltsplanung 2025 wird genehmigt, wird beschlossen, den Vertrag mit der Firma Drive Marketing zur Überlassung eines Ford Transit Custom Trend, 2,0 l Diesel, HSN8566, TSN CBP, 1196 ccm über 5 Jahre zur kostenfreien Nutzung abzuschließen. Des Weiteren wird beschlossen, die beigefügte Vereinbarung mit Taxi Böber einzugehen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **3.3 Satzungsentwürfe zur Benutzung des Bürgerhauses und der Dorfgemeinschaftshäuser in Rod am Berg und Hausen-Arnsbach**

**Vorlage: 25/2025**

Keine Wortmeldungen.

## **Beschluss:**

### **Satzung zur Benutzung des Bürgerhauses Neu-Anspach**

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Neu-Anspach unter folgenden Voraussetzungen.

#### **§ 1 Träger**

- (1) Die Stadt Neu-Anspach unterhält das Bürgerhaus Neu-Anspach (nachfolgend BGH).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die das Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

#### **§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss**

- (1) Das BGH steht ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumpflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutzbehörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung des BGH oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (5) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (6) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

#### **§ 3 Art der Nutzung**

- (1) Die Stadt Neu-Anspach stellt das BGH auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen.

Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des BGH besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (6) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (8) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

#### **§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss**

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

#### **§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung**

- (1) Die zugewiesenen Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Belegung erfolgt bei der Haustechnik. Bei jeder Veranstaltung müssen von den Nutzenden Personen für den Auf- und Abbau zur Verfügung gestellt werden, die auf Anweisung der Haustechniker nach den Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen die Tische und Stühle in den reservierten Räumen auf- und abbauen.
- (2) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (3) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten und insbesondere der Haustechnik. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (4) Die Bedienung von technischen Anlagen, insbesondere die Bedienung der Ton- und Musikanlage in der Regiekabine, wird von den Haustechnikern bzw. von den zuvor angewiesenen Personen bedient.
- (5) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus. Ausnahmen sind nur in Absprache mit diesem möglich.
- (6) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke, der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstalten einer Tombola ist nicht gestattet. Ausnahmen davon sind mit dem Pächter abzuklären.
- (7) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung und die Entgeltordnung des BGH.
- (8) Den Anweisungen der Haustechniker ist Folge zu leisten.
- (9) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de) unter dem Menüpunkt Datenschutz.

#### **§ 6 Gebühren**

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des BGH.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Der Magistrat  
der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz  
Bürgermeister

### **Satzung zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach und Rod am Berg**

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen **Hausen Arnsbach** sowie **Rod am Berg** unter folgenden Voraussetzungen.

#### **§ 1 Träger**

- (1) Die Stadt Neu-Anspach unterhält die Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach (nachfolgend DGH Hausen-Arnsbach) und Rod am Berg (nachfolgend DGH Rod am Berg), beide Häuser (Dorfgemeinschaftshäuser).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

#### **§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss**

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumspflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutz-behörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, werden ausgeschlossen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung der Dorfgemeinschaftshäuser oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.

- (5) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (6) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Art der Nutzung**

- (1) Die Stadt Neu-Anspach stellt die Dorfgemeinschaftshäuser auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen. Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (6) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (8) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

### **§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss**

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

### **§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung**

- (1) Die zugewiesenen Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Aufbau von Tischen und Stühlen erfolgt nach den aktuell geltenden Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen.
- (2) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür in der Regel ab 50 Personen ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (3) Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und gereinigt (siehe Bilder) zu hinterlassen. Sind diese bei der Übergabe nach der Veranstaltung nicht gereinigt, wird die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Die Kosten für diese Reinigung sind nach Aufwand zu tragen.
- (4) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (5) Livemusik oder Musik über eine Musikanlage oder ähnliches ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, ab 24.00 Uhr ganz einzustellen und die Räumlichkeiten sind daraufhin zu verlassen. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Anwohner beim Verlassen des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.

- (6) Während der Sommermonate (Mai bis September) sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Im Außenbereich ist das Feiern und Grillen untersagt. Ausnahmen hierzu erteilt der Magistrat.
- (7) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung, die aktuellen Benutzungsregeln für den Schlachtraumbereich und die Entgeltordnungen der Dorfgemeinschaftshäuser.
- (8) Den Anweisungen des Hausmeisterpersonals ist Folge zu leisten.
- (9) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de) unter dem Menüpunkt Datenschutz.

## **§ 6 Gebühren**

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am xx.xx.2024 in Kraft.

Neu-Anspach, den xx.xx.2024

Der Magistrat  
der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz  
Bürgermeister

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **4. Mitteilungen des Magistrats**

#### **4.1 Verwendungsnachweise der Sporttreibenden Vereine**

**Vorlage: 6/2025**

NEU TOP 3.4

Herr Gemander der um die Verschiebung in die Aussprache gebeten hatte, stellt zu der Mitteilung fest, dass die Verwendungsnachweise gar nicht oder nicht ausreichend ausgestellt wurden. Er fragt an, was damit nun getan wird und was man tun kann um ordentliche Nachweise von allen Vereinen zu bekommen.

Herr Bürgermeister Strutz erklärt, dass man die Vereine nur nochmal auffordern könne, da man vertraglich keine Handhabe habe. Die Vereine sind nicht verpflichtet solche Nachweise auszustellen, auch wenn es aus

seiner Sicht völlig legitim sei nachzufragen, was die Vereine mit den zur Verfügung gestellten Steuergeldern tun.

Er verweist auch auf das Sportförderkonzept, dass nun erstellt werden soll. Damit soll eine gerechtere Lösung geschaffen werden.

### **Mitteilung:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2023 wurde der Antrag gestellt einen Verwendungsnachweis, für die bisher von der Stadt an alle Vereine gezahlten Zuschüsse, vorzulegen. Es wurden seitens der Verwaltung die SG Hausen, der FC Neu-Anspach sowie die SG Westerfeld angeschrieben und um Auskunft gebeten. Die in der Verwaltung eingegangenen Antworten wurden dem Sozialausschuss am 19.06.2024 vorgestellt. Sie entsprachen nicht den Erwartungen des Gremiums.

Daraufhin hat die Verwaltung erneut die zuvor genannten Vereine angeschrieben, zum Teil auch mehrfach. Bis auf die SG Westerfeld hat es keine Rückmeldung mehr gegeben, so dass die Angaben aus der Mitteilung Nr. 113/2024 für die SG Hausen und den FC Neu-Anspach nicht ergänzt werden können. Eine vertraglich geregelte Pflicht einen Verwendungsnachweis vorzulegen, gibt es nicht.

Die Verwendungsnachweise der SG Westerfeld für die Jahre 2022 und 2023 sind in der Anlage beigefügt.

Bis zum Jahr 2013 haben die SG Westerfeld und die SG Hausen jeweils 10.000 € jährlich für die Platzpflege erhalten. Diese Verträge wurden gekündigt. Seither bekommt die SG Hausen Jährlich einen Zuschuss in Höhe von 5.400,- € für die Platzpflege und Reinigung. Hierzu gibt es keine weiteren Regelungen.

Für **2022** betragen die Ausgaben der SG Westerfeld insgesamt 24.839,81 €.

Der Zuschuss der Stadt betrug 20.100,00 €.

Personalkosten 11.131,96 € Hierzu gab es bis zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages einen (einschl. Soz.Vers.) jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €, die übrigen Kosten wurden vom Verein selbst getragen.

Laufende Betriebskosten 7.546,02 €

Hierin sind Kosten für einen Sicherheitsdienst 471,24 €  
Rasenmarkierfarbe 1.256,64 €  
Sportplatzkreide 42,84 € sowie Kosten für  
neue Fußballtornetze 307,81 € enthalten. Solche Kosten wurden in der Regel nicht von der Stadt getragen.

Wartung und 5.682,43 €  
Instandhaltung  
Vereinsgebäude

Telefon-Internetkosten 479,40 € Diese Kosten hat der Verein immer selbst getragen.

In der Auflistung für das Jahr 2022 sind Kosten in Höhe von 10.218,65 € enthalten, die vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrags vom Verein selbst getragen wurden.

Für das Jahr **2023** betragen die Ausgaben der SG Westerfeld insgesamt 39.317,36 €.

Diese Mehrausgaben sind hauptsächlich dadurch zu erklären, dass der Stromverbrauch erstmals real abgerechnet wurde (vorher monatlich 195,00 €, jetzt 608,88 € und der Vervierfachung der Wasser- und Abwasserkosten von 1.434,95 € auf 6.221,67 €).

Der Zuschuss der Stadt betrug 20.763,30 € und ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 10.000,00 €. Hiervon wurden 4.408,89 € ausbezahlt, der Differenzbetrag wurde für Stromkosten, die seit Platzübergabe bis 05/2022 von der Stadt übernommen worden waren, einbehalten.

Personalkosten 12.111,75 € Hierzu gab es bis zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages einen (einschl. Soz.Vers.) jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €, die übrigen Kosten wurden vom Verein selbst getragen.

Laufende Betriebskosten 20.417,71 €

Hierin sind Kosten für:

|                                  |            |  |
|----------------------------------|------------|--|
| Einen Sicherheitsdienst          | 614,04 €   |  |
| Mahngebühren                     | 282,84 €   |  |
| Baumaterialien für einen Carport | 540,27 €   |  |
| Rasenmarkierfarbe                | 1.370,88 € |  |
| Sportplatzkreide, Gas            | 165,36 €   |  |
| Propangas                        | 173,70 €   | sowie  |
| Spielsand                        | 37,97 €    | enthalten. Solche Kosten wurden in der Vergangenheit vom Verein selbst getragen. |

Wartung und Instandhaltung Vereinsgebäude 4.571,25 €

Hierin sind Kosten für:

|                        |            |  |
|------------------------|------------|--|
| Spielsand und Basalt   | 226,07 €   | und eine   |
| Waschmaschine          | 769,00 €   | enthalten. Auch solche Kosten wurden nicht von der Stadt übernommen. |
| Telefon-Internetkosten | 419,54 €   | Diese Kosten hat der Verein immer selbst getragen.                   |
| Versicherungen         | 1.279,12 € |  |
| Sonstiges              | 517,99 €   |  |

Hierin sind Kosten für:

|               |          |  |
|---------------|----------|--|
| Spielhaus     | 499,00 € | und ein  |
| Ringwurfspiel | 18,99 €  | enthalten. Solche Kosten sind von der Stadt nicht übernommen worden. |

In der Auflistung für das Jahr 2023 sind insgesamt Kosten in Höhe von 12.996,41 € enthalten, die vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrags vom Verein selbst getragen wurden.

In beiden Aufstellungen werden keine Angaben dazu gemacht, ob neben den Zuschüssen der Stadt noch weitere Einnahmen z.B. durch die Vermietung des Vereinsheimes o.ä., generiert wurden.

## 4.2 Photovoltaik-Dachanlage Kita-Mitte und Jugendhaus – Stand des Projektes

### Vorlage: 12/2025

Herr Kraft fragt an, nach welchen Kriterien die ortsansässige, auftragnehmende Firma den Zuschlag erhalten hat.

Herr Bürgermeister Strutz erklärt hierzu, dass es zum Konzept der Bürgerenergiegenossenschaft gehört, bei der Umsetzung von Maßnahmen bevorzugt regionale Firmen einzubeziehen.

### Mitteilung:

Im Juli 2023 wurde beschlossen, der pro regionale energie eG, Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus, beizutreten und städtische Liegenschaften zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien bereitzustellen. Seit August 2023 ist die Stadt offiziell Mitglied.

Das erste Projekt aus Neu-Anspach, welches mit der Bürgerenergie Hochtaunus umgesetzt wird, ist die Errichtung einer Photovoltaik-Dachanlage auf den Gebäuden Kita-Mitte und Jugendhaus mit einer Leistung von knapp 30 kWp.

Die Stadt ist Eigentümerin der Gebäude, der Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung (VzF Taunus e.V.) ist Betreiber der Kindertagesstätte und des Jugendhauses. Die Bürgerenergiegenossenschaft errichtet und betreibt die Photovoltaikanlage und liefert dem VzF für 20 Jahre einen niedrigen, langfristig vor Erhöhungen gesicherten Strompreis. Damit kann der Verein seine Stromkosten senken. Die Stadt erhält ein kleines symbolisches Nutzungsentgelt für die Bereitstellung des Daches. Die entsprechenden Verträge wurden im November 2024 beschlossen und unterzeichnet.

Die PV-Anlage wird im Jahr ca. 27.000 kWh Strom erzeugen, von denen 10.000 kWh direkt vor Ort in der Kindertagesstätte und dem Jugendhaus verbraucht werden. Eine mögliche Erhöhung der Eigenverbrauchsmenge über einen später einzubauenden Speicher wird nach einem Jahr Betrieb geprüft. Insgesamt werden ca. 15 t CO<sub>2</sub> pro Jahr eingespart.

Die Genossenschaft hat die Neu-Anspacher Firma Solargie GmbH mit der Errichtung der Anlage beauftragt. Die Module der Anlage konnten noch im Dezember 2024 installiert werden. Die weiteren Anschlussarbeiten, die Lieferung des Zählers und Inbetriebnahme sollen im Januar 2025 abgeschlossen werden.



Foto – BEHT: Kita-Mitte und Jugendhaus in Neu-Anspach – Dachbelegung

Für die Mitglieder der Bürgerenergie Hochtaunus besteht die Möglichkeit, sich nach dem Regionalitätsprinzip durch den Erwerb zusätzlicher Geschäftsanteile an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen.

Nähere Infos zu den Projekten finden Sie unter:  
<https://www.buergerenergie-hochtaunus.de/projekte.html>

Durch den Erwerb eines Genossenschaftsanteils in Höhe von 100 € kann man Mitglied werden. Damit können Bürgerinnen und Bürger die erneuerbaren Energien im HTK und in unserer Stadt voranbringen und von der lokalen Wertschöpfung profitieren. Sobald Projekte umsetzungsreif sind, werden die Mitglieder über die Möglichkeiten zur Beteiligung informiert.

Die Bürgerenergie Hochtaunus ist eine Zweigniederlassung der pro regionale energie eG und arbeitet seit 2023 daran, im Hochtaunuskreis die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien voranzubringen. Der Fokus liegt hierbei auf lokalen Projekten zur Installation von größeren Photovoltaikanlagen auf öffentlichen und privaten Gebäuden, PV-Freiflächenanlagen, Bürgersolarberatung und Beteiligungen an Windkraftprojekten.

Kontakt:  
Bürgerenergie Hochtaunus  
Zweigniederlassung der pro regionale energie eG  
Postfach 14  
61371 Friedrichsdorf  
E-Mail: [info@buergerenergie-hochtaunus.de](mailto:info@buergerenergie-hochtaunus.de)  
[www.buergerenergie-hochtaunus.de](http://www.buergerenergie-hochtaunus.de)

Stadt Neu-Anspach  
LB Bauen, Wohnen und Umwelt  
Mirjam Matthäus-Kranz  
E-Mail: mirjam.matthaeus@neu-anspach.de

**4.3 Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit der Stadt Usingen im Bereich Stadtwald/Forst Zwischenstand**

**Vorlage: 13/2025**

**Mitteilung:**

In der letzten Sitzungsrunde 2024 wurde die Vorlage 257/2024 „Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Stadtwald/Forst“ beraten und einstimmig in den beteiligten Fachausschüssen in die folgende Sitzungsrunde verschoben. Die Fraktionen hatten Gelegenheit, offene Fragen an die Verwaltung bzw. den Revierleiter zu stellen.

Einige Fraktionen haben viele, teils sehr umfangreiche Fragen gestellt. Um eine ordnungsgemäße Beantwortung zu gewährleisten, Berechnungen und Kostenvergleiche zu erstellen sowie auch weitere Möglichkeiten in diesem Zusammenhang zu prüfen, ist eine erneute Beratung in der 1. Sitzungsrunde 2025 zeitlich gesehen nicht möglich. Der Fragenkatalog inkl. den Antworten sowie die Vorlage kommen dann in der 2. Sitzungsrunde im April 2025.

**5. Anfragen und Anregungen**

Keine Wortmeldungen.

**6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

Keine Wortmeldungen.

Ulrike Bolz  
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt  
Schriftführer



Aktenzeichen: Neuenfeldt  
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 16.01.2025 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/10/2025

| Beratungsfolge              | Termin     | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat                   | 21.01.2025 |                |
| Haupt- und Finanzausschuss  | 06.02.2025 |                |
| Stadtverordnetenversammlung | 20.02.2025 |                |

### Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023

#### Sachdarstellung:

Mit der gesetzlichen Gegebenheit des § 123a der Hessischen Gemeindeordnung ist die Stadtverwaltung Neu-Anspach dazu verpflichtet einen Beteiligungsbericht für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

Mit dem beigefügten Beteiligungsbericht soll die Möglichkeit gegeben werden, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanzielle Situation und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der einzelnen Beteiligungen zu machen. Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2023.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a der Hessischen Gemeindeordnung sind in einem Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Neu-Anspach mit **mindestens 20 %** unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, darzustellen.

Im Geschäftsjahr 2023 bestanden folgende Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach:

- Leben und Wohnen im Taunus GmbH
- Wasserbeschaffungsverband Usingen
- Abwasserverband Oberes Usatal
- Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord

Des Weiteren sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach in dem Beteiligungsbericht dargestellt. Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst. Nach der Beschlussfassung wird der Bericht öffentlich im Rathaus ausgelegt und auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2023 wird beschlossen.

Birger Strutz  
Bürgermeister

## **Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach**



## **Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023**

## Inhaltsverzeichnis

|                             |   |    |
|-----------------------------|---|----|
| 1.                          | Vorwort .....   | 4  |
| 2.                          | Allgemeines zum Beteiligungsbericht .....   | 5  |
| 2.1                         | Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde ..... | 5  |
| 2.2                         | Begriff der Beteiligung.....  | 5  |
| 2.3                         | Voraussetzungen einer Beteiligung.....  | 5  |
| 2.4                         | Ziele des Beteiligungsberichts .....  | 6  |
| 3.                          | Rechts- und Organisationsformen .....   | 7  |
| 3.1                         | Öffentlich-rechtlich .....  | 7  |
| <b>3.1.1</b>                | <b>Regiebetrieb</b> .....   | 7  |
| <b>3.1.4</b>                | <b>Wasser- und Bodenverband</b> .....   | 7  |
| 3.2                         | Privatrechtlich .....   | 7  |
| <b>3.2.1</b>                | <b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</b> .....                             | 7  |
| 4.                          | Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien .....                                 | 8  |
| 5.                          | Unterrichtungs- und Prüfungsrecht der Kommune .....                                   | 9  |
| 6.                          | Prüfung der Jahresabschlüsse .....  | 10 |
| 6.1                         | Gesellschaften .....  | 10 |
| 6.2                         | Eigenbetriebe .....   | 10 |
| 6.3                         | Gewinnabführung.....  | 11 |
| 7.                          | Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO .....                                   | 12 |
| 7.1                         | Grundlagen des Unternehmens .....   | 12 |
| 7.2                         | Bilanz, GuV und Cashflow.....   | 12 |
| <b>7.3</b>                  | <b>Unternehmensverlauf und –entwicklung</b> .....                                     | 12 |
| 7.4                         | Kennzahlen und Controlling .....  | 12 |
| 8.                          | Begriffsbestimmungen im Einzelnen.....  | 13 |
| 9.                          | Kennzahlen .....  | 15 |
| 10.                         | Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick.....                                 | 17 |
| 10.1                        | Leben & Wohnen im Taunus GmbH.....  | 18 |
| <b>10.1.1</b>               | <b>Bilanz 2023 der Leben &amp; Wohnen im Taunus GmbH</b> .....                        | 20 |
| <b>10.1.2</b>               | <b>G+V 2023 der Leben &amp; Wohnen im Taunus GmbH</b> .....                           | 21 |
| <b>10.1.3</b>               | <b>Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2023 der Leben &amp; Wohnen</b> .....            | 22 |
| <b>im Taunus GmbH</b> ..... | <b>im Taunus GmbH</b> .....   | 22 |
| <b>10.1.4</b>               | <b>Aussichten/Chancen/Risiken</b> .....   | 23 |
| 10.2                        | Wasserbeschaffungsverband Usingen .....   | 24 |
| <b>10.2.1</b>               | <b>Bilanz 2023 des WBV Usingen</b> .....  | 26 |

|               |   |    |
|---------------|---|----|
| <b>10.2.2</b> | <b><i>G+V 2023 des WBV Usingen</i></b> .....  | 27 |
| <b>10.2.3</b> | <b><i>Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2023 des WBV Usingen</i></b> .....  | 28 |
| <b>10.2.4</b> | <b><i>Aussichten/Chancen/Risiken</i></b> .....  | 29 |
| 10.3          | Abwasserverband Oberes Usatal .....   | 31 |
| <b>10.3.1</b> | <b><i>Bilanz 2023 des AWV Oberes Usatal</i></b> .....   | 33 |
| <b>10.3.2</b> | <b><i>G+V 2023 des AWV Oberes Usatal</i></b> .....  | 34 |
| <b>10.3.3</b> | <b><i>Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2023 des AWV Oberes Usatal</i></b> .....  | 35 |
| <b>10.3.4</b> | <b><i>Aussichten/Chancen/Risiken</i></b> .....  | 36 |
| 10.4          | Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord .....  | 37 |
| <b>10.4.1</b> | <b><i>Bilanz 2023 des Zweckv. FTD Hochtaunus Nord</i></b> .....   | 39 |
| <b>10.4.2</b> | <b><i>G+V 2023 des Zweckverbands Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord</i></b> .....                                | 40 |
| <b>10.4.3</b> | <b><i>Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2023 des Zweckverbandes Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord</i></b> ..... | 41 |
| <b>10.4.4</b> | <b><i>Aussichten/Chancen/Risiken</i></b> .....  | 42 |
| 11.           | Gesamtabschluss .....   | 43 |
| 12.           | Weitere Träger- oder Mitgliedschaften .....   | 44 |
| 13.           | Beteiligungscontrolling .....   | 45 |
| 14.           | Impressum .....   | 46 |

## 1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2023 die Möglichkeit eröffnen, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanzielle Situation und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks unserer einzelnen Beteiligungen zu machen.

Basis für die einzelne Darstellung der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2023.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Neu-Anspach mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt.

Zusätzlich sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach ergänzt worden.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über den Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Der Beteiligungsbericht wird öffentlich bekannt gegeben und im Rathaus zur Einsicht ausgelegt. Gerne können Sie ihn auch nach Beschlussfassung online unter [www.neu-anspach.de/rathaus-politik/politik/haushaltsplanung-jahresabschluesse/beteiligungsberichte](http://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/politik/haushaltsplanung-jahresabschluesse/beteiligungsberichte) aufrufen.

Wir hoffen Ihnen einen informativen Überblick über das Beteiligungsmanagement der Stadt Neu-Anspach vermitteln zu können.

Neu-Anspach, im Februar 2025

Birger Strutz  
Bürgermeister

## 2. Allgemeines zum Beteiligungsbericht

### 2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien ausschlaggebend.

### 2.2 Begriff der Beteiligung

Gemäß § 271 Abs. 1 HGB versteht man unter Beteiligungen Anteile am Stammkapital an anderen Unternehmen. Diese sollen dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen dienen.

### 2.3 Voraussetzungen einer Beteiligung

Nach § 121 HGO darf sich die Kommune wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigungen nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Für Tätigkeiten, die vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, gilt die zuletzt genannte Einschränkung nicht.

Tätigkeiten zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, sowie Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung und zur Deckung des Eigenbedarfs, gelten nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

## 2.4 Ziele des Beteiligungsberichts

Gemäß § 123 a HGO ist die Kommune verpflichtet jährlich einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach 2023 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Verbände und der Gesellschaften des Jahres 2023.

Dieser soll mindestens Angaben enthalten über:

1. Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den Fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen.

Ziel ist es, sowohl der Stadtverordnetenversammlung als auch der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Gemeinde zu ermöglichen.

Die Einwohner der Gemeinde sind über das Vorliegen in geeigneter Form zu unterrichten und berechtigt den Beteiligungsbericht einzusehen.

Dementsprechend wird der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt sowie auf der Homepage der Stadt unter [www.neu-anspach.de/rathaus-politik/politik/haushaltsplanung-jahresabschluesse/beteiligungsberichte/](http://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/politik/haushaltsplanung-jahresabschluesse/beteiligungsberichte/) veröffentlicht.

## 3. Rechts- und Organisationsformen

### 3.1 Öffentlich-rechtlich

#### 3.1.1 *Regiebetrieb*

Regiebetriebe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind organisatorisch, rechtlich, personell und haushaltsrechtlich Bestandteil der Stadtverwaltung und haben keine eigenen Organe. Sie sind Teil der städtischen Haushaltspläne/ Haushaltswirtschaft.

#### 3.1.2 *Eigenbetrieb*

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigbG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebsatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbstständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

#### 3.1.3 *Zweckverband*

Zweckverbände sind rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Mitglieder berechtigt bzw. verpflichtet sind. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Organe der Zweckverbände sind der Vorstand als Verwaltungsbehörde und die Versammlung als Beschlussgremium. Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sein. Die Mitglieder für die Versammlung werden durch die Gemeindevertretungen gewählt.

#### 3.1.4 *Wasser- und Bodenverband*

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie verwalten sich auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und ihrer Satzung selbst. Wasser- und Bodenverbände können nur Aufgaben im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft, Bodenordnung und der Landwirtschaft übernehmen. Mitglieder können nicht nur Gebietskörperschaften, sondern auch andere natürliche und juristische Personen sein. Organe sind der Vorstand und die Versammlung.

### 3.2 Privatrechtlich

#### 3.2.1 *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)*

Die GmbH ist eine juristische Person und hat somit eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Geschäftsführung übernimmt die gesetzliche Vertretung der GmbH.

Die Gesellschafter haften mit ihren Einlagen, die in der Summe das Stammkapital ergeben. Die GmbH haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, nicht mit dem Vermögen der Gesellschafter selbst.

## 4. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Bürger an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstandes sind an die Weisungen des Gemeindevorstandes gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstandes jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstandes führt in den Gesellschaftsaufgaben den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

Ein Beteiligungsmanagement hat die Stadt nicht eingerichtet. Teile einer solchen Organisationseinheit zu erfüllenden Aufgaben werden durch die Kämmerei wahrgenommen. Dies erscheint angesichts der geringen finanziellen Bedeutung der städtischen Beteiligungen auch angemessen.

## 5. Unterrichts- und Prüfungsrecht der Kommune

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m. § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht,

1. das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch
  - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen und Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,
  - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersenden zu lassen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit einer Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung der Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und diese zum Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

## 6. Prüfung der Jahresabschlüsse

### 6.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

### 6.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung der Abschlussprüfer erfolgt gemäß § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 5 Nr. 11 EigbG i.V.m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder der Behandlung des Jahresverlustes.

Der Eigenbetrieb unterliegt neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe, sofern vorhanden, sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

### 6.3 Gewinnabführung

Die wirtschaftlichen Unternehmen einer Gemeinde sind nach § 121 HGO so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

Die Erträge eines Unternehmens sollen jedoch mindestens

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten decken,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglichen, die zum Vermögenserhalt des Unternehmens sowie für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielen.

Nach § 19 EigbG beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebs. Der Jahresgewinn soll in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden. Dies ist in der Vergangenheit bisher nicht geschehen, da eine Gewinnausschüttung eine Körperschaftssteuerpflichtung nach sich zieht. Dies ist mit den Belangen der Stadt abzuwägen.

Entgegen der Ankündigung im Haupt- und Finanzausschuss vom 15.07.2021 wird der Passus zum EigbG nicht gestrichen. Es wird weiter erläutert:

Das EigbG findet keine Anwendung bei Beteiligungen in Kapitalgesellschaften oder Zweckverbänden. Daher sind die Voraussetzungen einer Gewinnabführung in den nachgenannten Fällen auch andere.

## 7. Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe sowie die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH werden ab Punkt 10 des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gemäß § 123 a HGO wurden aufgegriffen und wie folgt umgesetzt:

### 7.1 Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzung nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

### 7.2 Bilanz, GuV und Cashflow

Die Tabellen geben die Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigen somit die Finanzlage der Unternehmen auf. Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

### 7.3 Unternehmensverlauf und –entwicklung

Die zu erwartende Entwicklung mit Chancen und Risiken der jeweiligen Unternehmen wird dort dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2022 und zu diesem Zeitpunkt geschätzten Entwicklungen für 2023.

### 7.4 Kennzahlen und Controlling

Die Kennzahlen aller Beteiligungen sind unter Punkt 13 aufgeführt.

## 8. Begriffsbestimmungen im Einzelnen

### Abschreibungen:

Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird.

### Aktiva:

Summe der Vermögensgegenstände.

### Anlagevermögen:

Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die diesem langfristig dienen sollen (z. B. Gebäude, Fuhrpark usw.).

### Aufwendungen:

Wertmäßiger (zahlungs- und nichtzahlungswirksamer) Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) innerhalb einer Periode.

### Außerordentliches Ergebnis:

Besteht aus außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen, die im Einzelfall erheblich sind, wirtschaftlich andere Perioden betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen.

### Betriebsergebnis:

Entspricht i.d.R. dem ordentlichen Ergebnis und zeigt auf, ob das Unternehmen auf seinem Aufgabengebiet erfolgreich war oder nicht.

### Bilanz (Vermögens- und Finanzlage):

Sie ist zum Schluss jedes Geschäftsjahres zu erstellen und zeigt eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

### Eigenkapital:

Zusammenfassung aller eigenen Mittel eines Unternehmens, z. B. eingebrachtes Kapital von Gesellschaftern bzw. Eigentümern einer Unternehmung, Jahresgewinn oder -verlust des Vorjahres.

### Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

Ist das Ergebnis aus der Verrechnung von Betriebs- und Finanzergebnis.

### Ertrag:

Zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) einer Periode.

### Finanzergebnis:

Erfasst die Salden der Beteiligungs- oder sonstigen Finanzvermögen eines Unternehmens.

### Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragslage):

Dient der Ermittlung des Unternehmenserfolges, zeigt alle Erträge und Aufwendungen und die Zusammensetzung des Ergebnisses auf.

Gewinn-/Verlustvortrag:

Summe der Jahresergebnisse aus den Vorjahren.

Jahresergebnis:

Ist das Ergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis nach Berücksichtigung von Steuern.

Kredite:

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

Liquidität:

Fähigkeit des Unternehmens, den Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.

Passiva:

Summe der Finanzierungsmittel.

Rückstellungen:

Sind Verbindlichkeiten für Aufwendungen, die am Bilanzstichtag zwar ihrem Grunde nach feststehen, aber nicht in ihrer Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit (z. B. Pensionsrückstellungen, Prozesskosten). Sie dienen der periodengerechten Ermittlung des Jahresergebnisses.

Umlaufvermögen:

Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (insbesondere Vorräte, Forderungen, Bankguthaben und Kassenbestände).

Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die dem Grunde, der Fälligkeit und der Höhe nach sicher sind.

## 9. Kennzahlen

Kennzahlen sind ein Instrument der betriebswirtschaftlichen Analyse und dienen in erster Linie der Unterstützung der eigenen effizienten Betriebsführung. Sie sollen den Leser/innen eine grobe Beurteilung der Ergebnisse des jeweiligen Unternehmens ermöglichen. Kennzahlen sind nur bedingt als Vergleichswert zu anderen Betrieben verwendbar, da die Basiswerte und die Struktur der Unternehmen weitgehend identisch sein müssen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

### Anlagenintensität

$$\text{Anlagenintensität des Anlagevermögens} = \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen bilden das gesamte Anlagevermögen. Durch die oben genannte Kennzahl kann der Anteil der wesentlichen Vermögensposten am Gesamtvermögen (Bilanzsumme) erkannt werden. Daraus ersichtlich ist der wirtschaftliche Einsatz der Anlagegüter. Ist die Anlagenintensität hoch wird i.d.R. ein hoher Anteil von Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital verlangt.

### Eigenkapitalquote

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Eigenkapitalquote gibt Aufschluss über Finanzierungsstruktur der Kommune und beurteilt die Kreditwürdigkeit. Hieran kann man sehen, welcher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel (historischer Besitz) finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger und sicherer ist das Unternehmen vor äußeren Einflüssen (z.B. Kapitalmarkt). Zumal Banken immer mehr dazu übergehen, die Eigenkapitalquote einer Kommune zu prüfen, bevor Kreditverträge angeboten werden. Haushaltsdefizite verringern das Eigenkapital.

### Eigenkapitalrentabilität

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Eigenkapitalrentabilität (kurz: EKR, auch: Eigenkapitalrendite, Unternehmerrentabilität) dokumentiert, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat.

Verschuldungsgrad

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Je öfter Kredite aufgenommen werden, desto höher ist der Verschuldungsgrad. Allerdings ist es dann umso schwerer neue Kredite aufzunehmen und auch das Risiko steigt. Unternehmen empfiehlt man, dass das Fremdkapital maximal doppelt so hoch ist wie das Eigenkapital. Dies wird man in einer Kommune so nicht finden, dennoch sollte der Verschuldungsgrad nicht zu hoch sein. Das Fremdkapital definieren wir aus der Summe aller Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Umsatzrentabilität

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{ordentliches Betriebsergebnis} \times 100}{\text{Umsatz}}$$

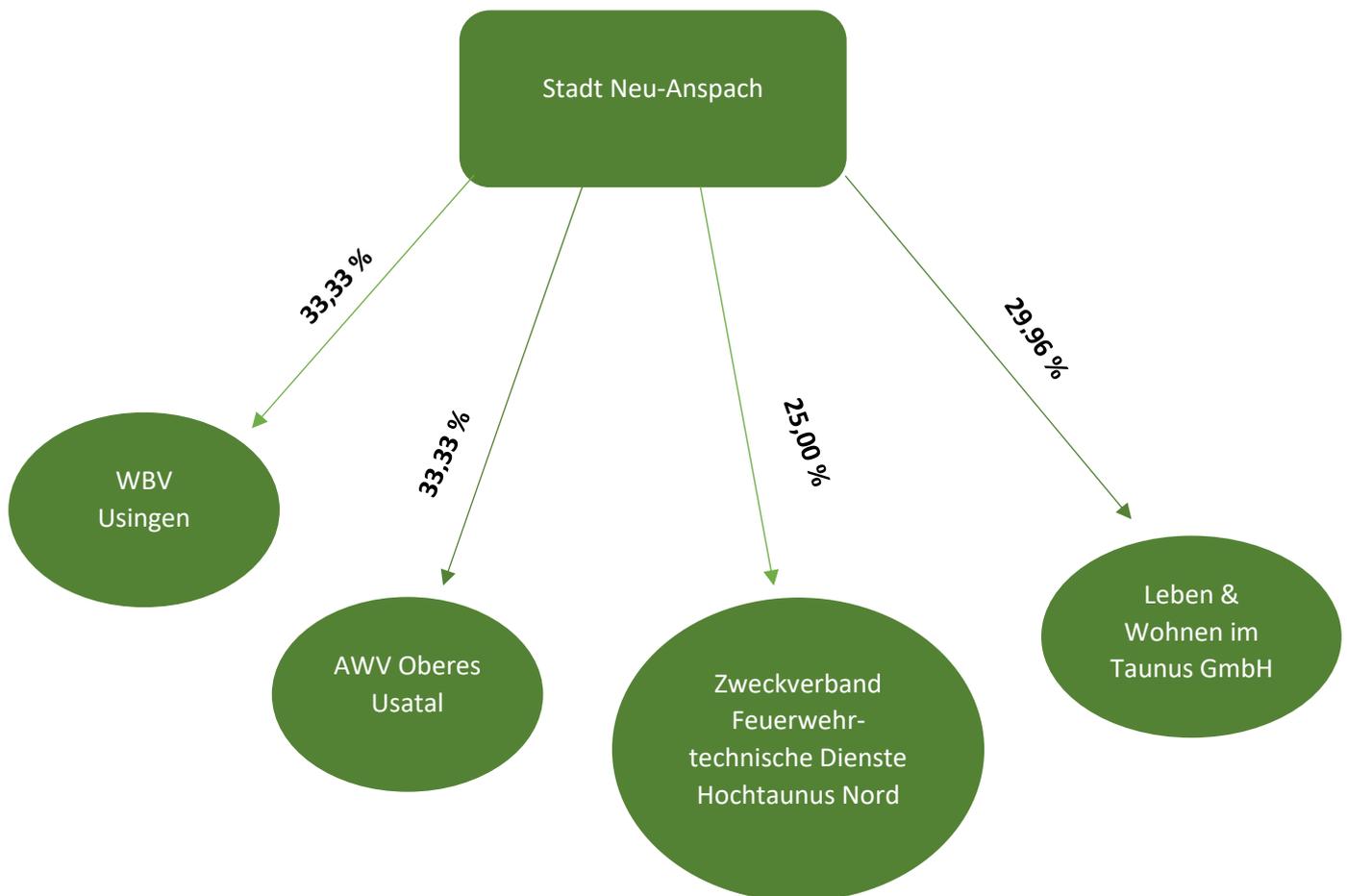
Die Umsatzrentabilität bzw. Umsatzrendite berechnet sich als Formel dadurch, dass der Gewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) durch den Umsatz dividiert wird.

Die in Prozent ausgedrückte Umsatzrentabilität ist ein Maßstab für die Effizienz eines Unternehmens, da sie das, was vom Umsatz nach Abzug der Aufwendungen übrigbleibt – den Gewinn – ins Verhältnis zu dem Umsatz setzt.

## 10. Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick

Die Stadt Neu-Anspach beteiligt sich an

- der Leben & Wohnen im Taunus GmbH mit 29,96 %
- Wasserbeschaffungsverband Usingen 33,34 %
- Abwasserverband Oberes Usatal 33,34 %
- Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunuskreis Nord 25,00%



## 10.1 Leben & Wohnen im Taunus GmbH

### Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2023

### Gründung:

1949

### Anschrift:

Leben & Wohnen im Taunus GmbH

Weilburger Str. 5

61250 Usingen

Telefon 06081-6883000

Internet: [www.wohnungsbau-usingen.de](http://www.wohnungsbau-usingen.de)

### Stammkapital:

966.689,33 €

### Gesellschafter und ihre Anteile:

|                         |                     |               |
|-------------------------|---------------------|---------------|
| Hochtaunuskreis         | 200.221,90 €        | 20,71%        |
| Stadt Usingen           | 62.121,96 €         | 6,43 %        |
| Stadt Neu-Anspach       | 289.646,85 €        | 29,96 %       |
| Gemeinde Grävenwiesbach | 124.448,44 €        | 12,87 %       |
| Gemeinde Schmitten      | 97.145,46 €         | 10,05 %       |
| Gemeinde Weilrod        | 84.976,71 €         | 8,79 %        |
| Gemeinde Wehrheim       | 83.995,03 €         | 8,69 %        |
| Gemeinde Waldems        | <u>20.809,58 €</u>  | <u>2,15 %</u> |
|                         | 963.365,93 €        | 99,65 %       |
| <br>                    |                     |               |
| Eigene Anteile          | <u>3.323,40 €</u>   | <u>0,35 %</u> |
|                         | <b>966.689,33 €</b> | <b>100 %</b>  |

### Geschäftsführer:

Karsten Valentin (hauptamtlich)

Steffen Wernard (nebenamtlich)

Uwe Fink (nebenamtlich)

Aufsichtsrat:

|   |   |
|---|---|
| Ulrich Krebs, Vorsitzender                    | (Landrat des Hochtaunuskreises)               |
| Birger Strutz (seit 02.11.2023)               | (Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach)         |
| Gregor Sommer                                 | (Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim)         |
| Markus Hies                                   | (Bürgermeister der Gemeinde Waldems)          |
| Götz Esser                                    | (Bürgermeister der Gemeinde Weilrod)          |
| Tobias Stahl (seit 07.06.2023), stellv. Vors. | (Bürgermeister der Gemeinde Grävenwiesbach)   |
| Julia Krügers                                 | (Bürgermeisterin der Gemeinde Schmitten)      |
| Dr. Christoph Holzbach                        | (Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Usingen) |
| Thomas Pauli (bis 01.11.2023)                 | (Bürgermeisterin der Stadt Neu-Anspach)       |
| Roland Seel (bis 06.06.2023)                  | (Bürgermeister der Gemeinde Grävenwiesbach)   |

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Nach § 286 Abs. 4 HGB kann auf eine Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen sowie der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden, wenn dies anstelle in einer summarischen Darstellung erfolgt. Dementsprechend verzichtet die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis Usingen auf diese Angabe.

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich um ein wirtschaftliches Unternehmen, das (deutlich) vor dem 01.04.2004 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Es muss daher nicht geprüft werden, ob ein privater Dritter die Aufgabe nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllen könnte.

Der öffentliche Zweck liegt in einer sicheren und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung. Die Schaffung von „bezahlbarem Wohnraum“ ist vor allem im Ballungsraum „Rhein-Main“ eine allgemeingültige Forderung, der die Gesellschaft mit der Bereitstellung von günstigen Mietobjekten nachkommt. Die hohe Auslastung der Mietobjekte ist ein Indiz für ein angemessenes Verhältnis. Der Ausnahmebestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben. Die Voraussetzungen für ein wirtschaftliches Tätigwerden sind daher erfüllt.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung dient als Zweck der Gesellschaft. Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Eigenheime und Eigentumswohnungen werden errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet.

Anfallende Aufgaben im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur können durch die Gesellschaft übernommen werden, Grundstücke können erworben, belastet und veräußert werden. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen können bereitgestellt werden. Sonstige Geschäfte dürfen durch die Gesellschaft betrieben werden, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienen.

**10.1.1 Bilanz 2023 der Leben & Wohnen im Taunus GmbH**

| <b>Bilanz Aktiva</b>                                     | <b>31.12.2023</b>     | <b>31.12.2022</b>      |
|--|-----------------------|------------------------|
| <b>Sachanlagen</b>                                       |                       |                        |
| Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten | 47.801.504,57€        | 36.191.572,44 €        |
| Grundstücke mit anderen Bauten                           | 373.739,88€           | 399.008,20 €           |
| Grundstücke ohne Bauten                                  | 0,00€                 | 0,00 €                 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung                       | 40.933,35€            | 54.122,00€             |
| Anlagen im Bau   | 4.900,00€             | 10.297.346,65€         |
| Bauvorbereitungskosten                                   | 51.226,96€            | 46.996,75€             |
| <b>Finanzanlagen</b>                                     |                       |                        |
| Andere Finanzanlagen                                     | 300,00€               | 300,00 €               |
| <b>Umlaufvermögen</b>                                    |                       |                        |
| Unfertige Leistungen                                     | 1.943.714,84€         | 1.676.964,34 €         |
| Andere Vorräte   | 254.719,42€           | 279.064,77 €           |
| <b>Forderungen u sonstige Vermögensgegenstände</b>       |                       |                        |
| Forderungen a. Vermietung                                | 59.420,96€            | 50.718,69 €            |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen               | 0,00€                 | 881,43 €               |
| Forderungen gegenüber Gesellschaftern                    | 0,00€                 | 17.438,21 €            |
| Sonstige Vermögensgegenstände                            | 5.987,17€             | 44.098,12 €            |
| <b>Flüssige Mittel</b>                                   |                       |                        |
| Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten             | 1.025.102,57€         | 295.777,94 €           |
| <b>Bilanzsumme</b>                                       | <b>51.685.430,06€</b> | <b>49.487.211,54 €</b> |

| <b>Bilanz Passiva</b>                            | <b>31.12.2023</b>     | <b>31.12.2022</b>      |
|--|-----------------------|------------------------|
| <b>Eigenkapital</b>                              |                       |                        |
| <b>Gezeichnetes Kapital</b>                      | 966.689,33€           | 966.689,33 €           |
| Nennbetrag eigene Anteile                        | -3.323,40€            | -3.323,40 €            |
| <b>Gewinnrücklagen</b>                           |                       |                        |
| Gesellschaftsvertragl. Rücklagen                 | 483.344,67€           | 483.344,67 €           |
| Bauerneuerungsrücklage                           | 3.684.112,74€         | 3.746.154,21 €         |
| Andere Gewinnrücklagen                           | 611.341,44€           | 611.341,44 €           |
| <b>Rückstellung</b>                              |                       |                        |
| Steuerrückstellungen                             | 0,00€                 | 0,00 €                 |
| Sonstige Rückstellungen                          | 66.420,00€            | 66.570,00 €            |
| <b>Verbindlichkeiten</b>                         |                       |                        |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten     | 42.776.095,83€        | 41.482.751,40 €        |
| Erhaltene Auszahlungen                           | 2.374.400,39€         | 1.965.202,22 €         |
| Verbindlichkeiten aus Vermietung                 | 115.49,48€            | 25.410,93 €            |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 310.575,67€           | 152.329,91 €           |
| Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern      | 967,43€               | 4.322,84 €             |
| Sonstige Verbindlichkeiten                       | 0,00€                 | 0,00 €                 |
| <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>                | 47.048,82€            | 48.459,46 €            |
| <b>Bilanzsumme</b>                               | <b>51.685.430,06€</b> | <b>49.487.211,54 €</b> |

**10.1.2 G+V 2023 der Leben & Wohnen im Taunus GmbH**

| <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>                  | <b>31.12.2023</b>    | <b>31.12.2022</b>     |
|---|----------------------|-----------------------|
| Umsatzerlöse  |                      |                       |
| aus der Hausbewirtschaftung                         | 6.027.380,57€        | 5.428.107,56 €        |
| aus Betreuungstätigkeit                             | 1.800,00€            | 1.800,00 €            |
| Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen     | 266.750,50€          | 128.054,56 €          |
| Sonstige betriebliche Erträge                       | 74.478,61€           | 910.575,25 €          |
| Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung            | - 3.382.911,17€      | - 3.453.780,77 €      |
| <b>Rohergebnis</b>                                  | <b>2.987.498,51€</b> | <b>3.014.756,60 €</b> |
| Personalaufwand                                     |                      |                       |
| Löhne und Gehälter                                  | - 529.185,69€        | - 499.783,87 €        |
| soziale Abgaben                                     | - 128.923,20€        | - 126.286,95 €        |
| davon für Altersversorgung                          | (29.241,28)          | (28.042,7 €)          |
| Abschreibungen auf Sachanlagen                      | - 996.301,46€        | - 1.520.958,28 €      |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen                  | - 415.372,56€        | - 292.525,19 €        |
| Erträge aus Finanzanlagen                           | 15,00€               | 18,20 €               |
| Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge                | 0,00€                | 0,00 €                |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen                    | - 544.837,65€        | - 518.937,72 €        |
| Steuern vom Einkommen und Ertrag                    | 0,00€                | 0,00 €                |
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> | <b>372.892,95€</b>   | <b>56.282,79 €</b>    |
| Sonstige Steuern                                    | - 120.585,29€        | - 118.324,26 €        |
| <b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>                 | <b>252.307,66€</b>   | <b>- 62.041,47 €</b>  |

Regelungen über eine Gewinnabführung an die beteiligten Kommunen wurden entgegen der Vorgaben aus § 121 Abs. 8 HGO und § 19 Abs. 4 EigG nicht getroffen. (siehe 6.3) Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und der umfangreichen Gewinnrücklagen in der Bilanz der Leben & Wohnen im Taunus GmbH erscheint eine Gewinnabführung, mindestens in Höhe einer angemessenen Verzinsung, als sachgerecht. Eine Gewinnabführung ist jedoch gegen eine sich daraus ergebende Körperschaftssteuerpflicht abzuwägen.

### 10.1.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2023 der Leben & Wohnen im Taunus GmbH

| Finanzlage |   | 31.12.2023      | 31.12.2022       |
|------------|---|-----------------|------------------|
|            |   | TEUR            | TEUR             |
|            | Jahresüberschuss  | 252,3           | -62,0            |
| +          | Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens  | 996,3           | 1.520,9          |
| +/-        | Zunahme/Abnahme der Rückstellungen  | -0,2            | -12,1            |
| -          | Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind         | -194,7          | -233,8           |
| +/-        | Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind | 649,7           | -556,2           |
| -/+        | Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens  | 0,0             | -869,9           |
| +          | Zinsaufwendungen/Zinserträge  | 544,8           | 518,9            |
| +/-        | Ertragsteueraufwand/ -ertrag  | 0,0             | 0,0              |
| -/+        | Ertragsteuerzahlungen   | 0,0             | 0,0              |
| =          | <b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>  | <b>2.248,2</b>  | <b>305,8</b>     |
| +          | Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens  | 0,0             | 1.180,0          |
| -          | Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen  | -3.773,6        | -12.893,0        |
| =          | <b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>   | <b>-3.773,6</b> | <b>-11.713,0</b> |
| +          | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten  | 2.765,9         | 12.464,5         |
| -          | Auszahlungen aus der planmäßigen Tilgung von Darlehen   | -1.014,4        | -789,3           |
| -          | Auszahlungen der außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen  | -152,5          | 0,0              |
| +          | Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen  | 1.503,1         | 0,0              |
| +/-        | Einzahlungen/Auszahlungen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition   | -302,6          | 302,6            |
| -          | Gezahlte Zinsen   | -544,8          | -517,7           |
| =          | <b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>  | <b>2.254,7</b>  | <b>11.460,1</b>  |
|            | Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds  | 729,3           | 52,9             |
| +          | Finanzmittelfonds am Anfang der Periode   | 295,8           | 242,9            |
| =          | <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>  | <b>1.025,1</b>  | <b>295,8</b>     |
|            | <b>Jahres-Cashflow</b>  | <b>1.248,6</b>  | <b>1.458,9</b>   |

### 10.1.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Eventuell auftretende Risiken können mit der Geschäftsführung aufgrund der gut überschaubaren Größe des Unternehmens direkt kommuniziert werden.

Durch die ständigen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sowie die forcierte Umstellung der Heizungstechnik auf CO<sub>2</sub> neutrale Energieträger werden weiterhin die Chancen einer guten und nachhaltigen Vermietbarkeit gesehen.

Nach dem bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2024 stellt sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens positiv dar. Investitionen an und in unserem Immobilienbestand können in ausreichendem Maß durchgeführt werden.

Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung 2023 betragen 6.027.380,57 € und für 2024 rechnen wir mit Erträgen in Höhe von 6.200.000,00 €. Die Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen 2023 betragen 3.382.911,17 €, für 2024 fallen voraussichtlich nur 3.200.000,00 € an. Insgesamt erwarten wir für das Geschäftsjahr 2024 einen Jahresüberschuss von ca. 324 T€.

Das Risikomanagementsystem obliegt einer zeitnahen Beobachtung. Die Kostenentwicklung wird monatlich überprüft und gegebenenfalls nachjustiert.

Die Wohnungswechsel werden auch in Zukunft dazu genutzt, die Wohnungen grundlegend zu renovieren. Die eingeschlagene Unternehmenspolitik zur Schaffung von neuem Wohnraum ist nach Einschätzung der Geschäftsführung mit dem Projekt „Hattsteiner Allee“ zunächst eingebremst. Dieses Neubauquartier mit insgesamt 56 Wohneinheiten in Usingen ist im März 2023 nach schlüsselfertigem Bau übernommen worden. Das Gebäude ist seit dem 01.08.2023 zu 100% bezogen.

Die Digitalisierung unserer Verwaltungsvorgänge wurde im Geschäftsjahr 2022 begonnen. Die Wohnungsübergaben und die Inspektions- und Wartungsarbeiten (Verkehrssicherung) werden volldigitalisiert von unseren Regiemitarbeitern durchgeführt. Diese Arbeitsweise ist effizient und nachhaltig. Im Geschäftsjahr 2023 wurden alle Wohnungen digital, mit Geometrie und Qualitätsstandard, erfasst und in unser Wohnungswirtschaftssystem eingepflegt. Diese wichtigen Informationen helfen bei Neuvermietung und Bewertung des Mietzinses.

Wie schon in den letzten Jahren, wird sich die Gesellschaft sowohl im Bereich der baulichen Instandhaltung, insbesondere der energetischen Sanierung, als auch mit dem Schaffen von neuem Wohnraum, den Anforderungen an die steigende Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum stellen.

Die Umstellung auf regenerative Energieträger in unseren Bestandsimmobilien ist in vollem Gang, so ist die Gemeinde Schmitteln bereits vollständig auf Pellets umgestellt. In den nächsten Jahren wird die „energetische Umstellung“ sukzessive fortgeführt.

Der Wohnungsbestand im Geschäftsjahr 2023 konnte weiter ausgebaut werden, mit 56 neuen Wohnungen in Usingen wächst das Unternehmen nachhaltig. Für die Folgejahre werden es kleine Projekte (Aufstockung und Neubauten auf Bestandsgrundstücken) sein, die uns einen stetigen Wachstumstrend sichern.

Um die zukünftigen Aufgaben und das stetige Wachstum sichern zu können, wurde im aktuellen Geschäftsjahr 2024 der Neubau eines neuen Firmensitzes in der Stadt Usingen vom Aufsichtsrat beschlossen. Die Planungsvorbereitungen laufen.

## 10.2 Wasserbeschaffungsverband Usingen

### Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

### Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2023

### Gründung:

1956

### Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen  
An der Kläranlage Usatal  
61250 Usingen

### Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Der Verband hat die Aufgaben das für die Verbandsmitglieder erforderliche Trink- und Brauchwasser aus eigenen Gewinnungsanlagen und durch Fremdwasserbezug zu beschaffen und zu liefern sowie zu diesem Zweck die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und die notwendigen Wasserrechte sicherzustellen. Er hat etwa erforderliche Verträge zur Sicherstellung des Fremdwasserbezuges abzuschließen sowie die benötigten Grundstücke wie auch Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.

### Stammkapital:

0,00 €

### Gesellschafter und ihre Anteile:

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Stadt Usingen     | 33,33 % |
| Stadt Neu-Anspach | 33,33 % |
| Gemeinde Wehrheim | 33,33 % |

In der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wurde am 22.02.2016 die Auflösung des Stammkapitals zum 31.12.2015 beschlossen. Gemäß § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen hat jedes Mitglied bzw. jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Anteile sind daher gleichermaßen zwischen den drei Kommunen aufgeteilt.

### Verbandsumlage

Die Verbandsumlage dagegen wird gemäß § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen im Verhältnis der im betreffenden Jahr tatsächlich abgenommenen Jahreswassermengen der einzelnen Mitglieder berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2023 (nach Abschlussprüfung):

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| Stadt Usingen     | 38,2105 % |
| Stadt Neu-Anspach | 36,5282 % |
| Gemeinde Wehrheim | 25,2613 % |

Verbandsvorstand

Bürgermeister Thomas Pauli, Verbandsvorsteher bis 30.06.2023  
 Bürgermeister Birger Strutz, Verbandsvorsteher ab 08.11.2023  
 Bürgermeister Gregor Sommer, Stellvertreter  
 Bürgermeister Steffen Wernard

Verbandsversammlung

|                   |  |
|-------------------|--|
| Stadt Usingen     | Ortwin Ruß<br>Matthias Drexelius<br>Raymond Hahn   |
| Stadt Neu-Anspach | Günter Siats<br>Cornelia Scheer<br>Ulrike Bolz     |
| Gemeinde Wehrheim | Katrin Willkomm<br>Ingmar Rega<br>Norbert Hartmann |

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Nach § 286 Abs. 4 HGB kann auf eine Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen sowie der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden, wenn dies anstelle in einer summarischen Darstellung erfolgt. Nach Angaben des WBV betragen die Bezüge der Vorstandsmitglieder in Summe TEUR 3,5 im Jahr 2023, die der Verbandsversammlung TEUR 0,3. Weiterführende Angaben wurden nicht gemacht.

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Die gesetzlichen Bestimmungen tragen der unbestrittenen Bedeutung des Trinkwassers als Grundnahrungsmittel und dem dringenden Erfordernis, dies in ausreichender Menge und erstklassiger Qualität zur Verfügung zu stellen, Rechnung und belegen den öffentlichen Zweck. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

### 10.2.1 Bilanz 2023 des WBV Usingen

| <b>Bilanz Aktiva</b>  | <b>31.12.2023</b>    | <b>31.12.2022</b>     |
|---|----------------------|-----------------------|
| <b>Anlagevermögen</b>   |                      |                       |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände  |                      |                       |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 76.291,09€           | 74.358,24 €           |
| II. Sachanlagen   |                      |                       |
| 1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten   | 579.214,57€          | 586.348,05 €          |
| 2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen  | 7.208.773,43€        | 7.255.190,29 €        |
| 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung   | 115.038,60€          | 99.588,74 €           |
| 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau  | 51.989,90€           | 332.550,74 €          |
| <b>Umlaufvermögen</b>   |                      |                       |
| I. Vorräte  |                      |                       |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe   | 30.247,94€           | 31.861,40 €           |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände   |                      |                       |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen   | 39.024,20€           | 34.476,35 €           |
| 2. Forderungen gegen Verbandsgemeinden  | 39.047,11€           | 31.925,21 €           |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände  | 61.990,64€           | 104.253,99 €          |
| 4. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben   | 390.622,62           | 354.450,12 €          |
| <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>   | 0,00€                | 18,00 €               |
| <b>Summe Aktiva</b>   | <b>8.592.240,10€</b> | <b>8.905.021,13 €</b> |

| <b>Bilanz Passiva</b>                               | <b>31.12.2022</b>    | <b>31.12.2022</b>     |
|---|----------------------|-----------------------|
| <b>Eigenkapital</b>                                 |                      |                       |
| I. Stammkapital                                     | 0,00€                | 0,00 €                |
| II. Rücklagen                                       |                      |                       |
| 1. Allgemeine Rücklagen                             | 46.800,41€           | 46.800,41 €           |
| <b>Jahresüberschuss</b>                             | 70.619,00€           | 0,00€                 |
| <b>Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>       | 1.102.081,64€        | 1.046.182,19 €        |
| <b>Rückstellungen</b>                               |                      |                       |
| Sonstige Rückstellungen                             | 29.983,47€           | 29.741,47 €           |
| <b>Verbindlichkeiten</b>                            |                      |                       |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten     | 7.196.207,84€        | 7.604.351,19 €        |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 119.752,82€          | 152.603,13 €          |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden    | 23.327,67€           | 21.553,43 €           |
| 3. sonstige Verbindlichkeiten                       | 3.467,25€            | 3.789,31 €            |
| <b>Summe Passiva</b>                                | <b>8.592.240,10€</b> | <b>8.905.021,13 €</b> |

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach analysierte die Revision des Hochtaunuskreises, dass mehr fremde Finanzmittel auf der Passivseite vorhanden sind, als an Sachanlagen bilanziert sind. Es empfahl, dass die Überfinanzierung des Anlagevermögens analysiert werden sollte.

Es war bereits bekannt, dass diese Diskrepanz besteht. Der WBV Usingen besitzt kein Eigenkapital, weshalb das Anlagevermögen vollständig fremdfinanziert wird. Es liegt aber keine Überfinanzierung vor. Aufgrund der Zusammenlegung von Krediten mit unterschiedlicher Laufzeit in früheren Jahren ist die Höhe der Tilgung größer als die der Abschreibungen. In der Vergangenheit wurde deshalb bereits ein Tilgungsdarlehen aufgenommen, um diesem entgegenzuwirken. Es wird zukünftig bei auslaufenden Darlehen oder bei Darlehensneuaufnahmen auf die Laufzeit geachtet.

### 10.2.2 G+V 2023 des WBV Usingen

| <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>   | <b>31.12.2023</b> | <b>31.12.2022</b> |
|--|-------------------|-------------------|
| Umsatzerlöse   | 3.140.029,49€     | 3.004.113,04 €    |
| sonstige betriebliche Erträge  | 99.283,37€        | 101.420,79 €      |
| Materialaufwand  |                   |                   |
| I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                                      | -1.809.321,78€    | -1.779.218,79 €   |
| II. Aufwendungen für bezogene Leistungen   | -153.392,62€      | -140.893,76 €     |
| Personalaufwand  |                   |                   |
| I. Löhne und Gehälter  | -355.347,05€      | -326.650,48 €     |
| II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung              | -97.167,24€       | -92.218,42 €      |
| Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | -471.909,08€      | -489.679,23 €     |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen   | -154.375,32€      | -168.431,36 €     |
| Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge   | 224,00€           | 0,00 €            |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen   | -126.628,77€      | -107.683,79 €     |
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>                                      | <b>71.395,00€</b> | <b>758,00 €</b>   |
| Steuern vom Einkommen und vom Ertrag   | 0,00€             | 0,00 €            |
| Sonstige Steuern   | -776,00€          | -758,00 €         |
| <b>Jahresgewinn/Jahresverlust</b>  | <b>70.619,00€</b> | <b>0,00 €</b>     |

### 10.2.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2023 des WBV Usingen

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

|       | <b>Finanzlage</b>  | <b>2023</b> | <b>2022</b> | <b>Veränderung</b> |
|-------|--|-------------|-------------|--------------------|
|       |  | <b>TEUR</b> | <b>TEUR</b> | <b>TEUR</b>        |
| +     | Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens   | 472         | 490         | -18                |
| +./.  | Zunahme/Abnahme der Rückstellungen   | 0           | -3          | 3                  |
| ./.   | Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse   | -99         | -95         | -4                 |
| ././+ | Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens   | 0           | 1           | -1                 |
| ././+ | Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)   | 33          | -60         | 93                 |
| +./.  | Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen) | -32         | -47         | 15                 |
| +     | Zinsaufwand  | 126         | 108         | 18                 |
| =     | <b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>   | <b>571</b>  | <b>394</b>  | <b>177</b>         |
| +     | Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens   | 0           | 0           | 0                  |
| ./.   | Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen   | -155        | -363        | 208                |
| =     | <b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>  | <b>-155</b> | <b>-363</b> | <b>208</b>         |
|       | Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten  | 0           | 450         | -450               |
|       | Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten  | -408        | -455        | 47                 |
|       | Gezahlte Zinsen  | -126        | -108        | 18                 |
| =     | <b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>   | <b>-379</b> | <b>-113</b> | <b>-266</b>        |
|       | Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds   | 37          | -82         | 119                |
| +     | Finanzmittelfonds am Anfang der Periode  | 354         | 436         | -82                |
| =     | <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>   | <b>391</b>  | <b>354</b>  | <b>37</b>          |

### *10.2.4 Aussichten/Chancen/Risiken*

#### **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbandes**

Im Januar 2025 werden wir eine neue Wasserleitung verlegen von der Pumpstation 6 zum Bahnübergang Heisterbach, da die alte Leitung in 2024 mehrfach Rohrbrüche aufwies. Sonst befindet sich der Verband in einem guten Zustand, da fast alle Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen in den vergangenen Jahren saniert und erneuert wurden. Die Verträge für die Wasserlieferung und Abnahmemenge sind mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG neu zum 01.01.2025 abgeschlossen worden und gelten für zehn Jahre. Preisanpassungen werden jährlich vorgenommen. Im Zuge dessen werden mit Gültigkeit 01.01.2025 die Verträge mit den Gemeinden Schmitten und Grävenwiesbach ebenfalls neu verhandelt und jährlich angepasst.

In Bezug auf die Dargebotseinschränkungen der örtlichen Gewinnungsanlagen in Trockenphasen nimmt der WBV Usingen an einem teilräumlichen kommunalen Wasserkonzept teil. Im teilräumlichen kommunalen Wasserkonzept werden im Sinne des Integrierten Wasserressourcenmanagements Rhein-Main (IWRM) das Wasserdargebot und die Wassernutzung bilanziert. Neben der Trinkwasserversorgung sollen dabei auch die Wassernutzung durch Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen analysiert und die Potenziale für eine umweltverträgliche und effiziente Nutzung der verfügbaren Wasserressourcen, z.B. durch Substitution von Trinkwasser durch Wasser mit geringeren hygienischen Anforderungen, abgeschätzt werden.

Basierend auf der Dokumentation der Bestandsdaten wird die Verfügbarkeit und die aktuelle Nutzung der örtlichen Wasserressourcen bilanziert und bewertet.

Die Defizitanalyse beinhaltet bilanzielle und strukturelle Aspekte und analysiert für den Bestand auch erkennbare Potenziale für eine rationelle Wassernutzung und – Verwendung.

Aspekte hierfür sind:

- Defizite bei der Überlagerung von Bedarf und Dargebot insbesondere bei erhöhtem Bedarf in Trockenphase mit rückläufigen Dargebot,
- Situation der Wasserbeschaffung (Eigengewinnung und Wasserbezug), Situation der Wasserrechte und Wasserschutzgebiete
- Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen (Wasserspeicherung und Hauptverteilung),
- Wasserverbrauch und Bedarfsdeckung anderer Nutzer (Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen),
- Stand der Umsetzung von Wassersparmaßnahmen, evtl. bestehende Brauchwassernetze, erkennbare Substitutionspotentiale,
- Ungenutzte Dargebotsreserven (stillgelegte und außer Betrieb befindliche Anlagen, bekannte zusätzliche Wasservorkommen), bekannte Optimierungspotentiale bei der Eigengewinnung,
- Datenverfügbarkeit (Verfügbarkeit und Qualität der Daten und Informationen).

Alle Daten werden von der Firma Aquabench GmbH erfasst und für alle Kommunen einzeln analysiert.

Ein Trinkwasserversorger wie der Wasserbeschaffungsverband Usingen hebt sich mit seinem Medium Trinkwasser ab, es ist das „Lebensmittel Nr. 1“, ein Produkt von besonderem Wert. Vor dem Anspruch der Bereitstellung einer hohen Verfügbarkeit steht stets der hohe Qualitätsanspruch an das Produkt selbst. Neben sensorischen und chemischen Qualitätsvorgaben, sind insbesondere die sehr sensiblen

hygienischen Qualitätsvorgaben zu erfüllen. Hierdurch bekommt das Medium Trinkwasser ein Alleinstellungsmerkmal zu allen anderen leitungs- bzw. kabelgebundenen Produkten. Der Qualitätsanspruch erstreckt sich von der Gewinnung über die Aufbereitung und den Transport bis zur Übergabe an den Kunden. Jeder Prozess, insbesondere der Prozess der Bauführung, muss mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden. Qualitätseinbußen können mittel- und unmittelbar eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zur Folge haben. Für das Produkt Trinkwasser geben maßgeblich die DIN 2000 und die Trinkwasserverordnung dem Trinkwasserversorger den Mindestqualitätsstandard vor. Interne Kontrolluntersuchungen sichern zu den vorgeschriebenen externen Qualitätsuntersuchungen die Produktqualität zusätzlich ab.

Die geforderten Verbandsumlagen an die Verbandsmitglieder erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

Im Berichtsjahr wurden die Investitionen durch die Verbandsmitglieder bezuschusst.

Für das Geschäftsjahr 2024 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken nicht zu erwarten.

### 10.3 Abwasserverband Oberes Usatal

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2023

Gründung:

1963

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen  
An der Kläranlage Usatal  
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Abwasserverbandes Oberes Usatal ist das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten und zu behandeln. Außerdem hat der AWV Oberes Usatal zu diesem Zwecke die Verbandsanlagen (Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen) zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Stammkapital:

0,00

Gesellschafter und ihre Anteile:

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Stadt Usingen     | 33,33 % |
| Stadt Neu-Anspach | 33,33 % |
| Gemeinde Wehrheim | 33,33 % |

Verbandsvorstand

Bürgermeister Birger Strutz, Verbandsvorsteher ab 08.11.2023  
Bürgermeister Steffen Wernard, Stellvertreter ab 01.01.2023  
Bürgermeister Gregor Sommer  
Bürgermeister Thomas Pauli, Verbandsvorsteher bis 30.06.2023

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird gemäß § 24 der Satzung des Abwasserverbandes Oberes Usatal im Verhältnis der Einwohner und unter Berücksichtigung der kläranlagenbedeutsamen Schmutzfracht der Abwässer der einzelnen Einleiter berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2023 (nach Abschlussprüfung):

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Stadt Usingen     | 49,97 % |
| Stadt Neu-Anspach | 43,75 % |
| Gemeinde Wehrheim | 6,28 %  |

Verbandsversammlung

|                   |  |
|-------------------|--|
| Stadt Usingen     | Ortwin Ruß<br>Matthias Drexelius                   |
| Stadt Neu-Anspach | Günter Siats<br>Cornelia Scheer<br>Ulrike Bolz     |
| Gemeinde Wehrheim | Katrin Willkomm<br>Ingmar Rega<br>Norbert Hartmann |

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Nach § 286 Abs. 4 HGB kann auf eine Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen sowie der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden, wenn dies anstelle in einer summarischen Darstellung erfolgt. Nach Angaben des WBV betragen die Bezüge der Vorstandsmitglieder in Summe TEUR 3 im Jahr 2023, die der Verbandsversammlung TEUR 0,1. Weiterführende Angaben wurden nicht gemacht.

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich hierbei um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2.

**10.3.1 Bilanz 2023 des AWV Oberes Usatal**

| <b>Bilanz Aktiva</b>  | <b>31.12.2023</b>    | <b>31.12.2022</b>      |
|---|----------------------|------------------------|
| <b>Anlagevermögen</b>   |                      |                        |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände  |                      |                        |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 21.228,27€           | 24.321,02 €            |
| II. Sachanlagen   |                      |                        |
| 1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten   | 225.779,95€          | 225.779,95 €           |
| 2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen  | 7.624.102,24€        | 8.013.864,73 €         |
| 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung   | 420.775,80€          | 401.016,05 €           |
| 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau  | 137.434,70€          | 192.504,32 €           |
| <b>Umlaufvermögen</b>   |                      |                        |
| I. Vorräte  |                      |                        |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe   | 62.063,11€           | 45.316,27 €            |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände   |                      |                        |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen   | 20.022,83€           | 19.439,51 €            |
| 2. Forderungen gegenüber Verbandsgemeinden  | 155.514,79€          | 252.566,17 €           |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände  | 8.869,46€            | 3.618,66 €             |
| 4. Schecks, Kassenbestand u. Bankguthaben   | 743.346,21€          | 1.109.045,48 €         |
| <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>   | <b>0,00€</b>         | <b>0,00 €</b>          |
| <b>Summe Aktiva</b>   | <b>9.419.137,36€</b> | <b>10.287.472,16 €</b> |

| <b>Bilanz Passiva</b>                               | <b>31.12.2023</b>    | <b>31.12.2022</b>      |
|---|----------------------|------------------------|
| <b>Eigenkapital</b>                                 |                      |                        |
| I. Kapitalrücklage                                  | 2.311.030,29€        | 2.511.377,02 €         |
| II. Gewinn/Verlust                                  |                      |                        |
| 1. Gewinn/Verlust des Vorjahres                     | 1.130.210,15€        | 1.130.210,15 €         |
| 2. Jahresgewinn                                     |                      |                        |
| <b>Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>       | <b>106.360,02€</b>   | <b>121.757,02 €</b>    |
| <b>Rückstellungen</b>                               |                      |                        |
| Steuerrückstellungen                                |                      |                        |
| Sonstige Rückstellungen                             | 36.543,47€           | 38.188,78 €            |
| <b>Verbindlichkeiten</b>                            |                      |                        |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten     | 5.448.853,59€        | 6.246.921,07 €         |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 161.163,96€          | 220.025,05 €           |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden    |                      |                        |
| 4. sonstige Verbindlichkeiten                       | 24.629,15€           | 18.993,07 €            |
| <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>                   | <b>0,00€</b>         | <b>0,00 €</b>          |
| <b>Summe Passiva</b>                                | <b>9.419.137,36€</b> | <b>10.287.472,16 €</b> |

### 10.3.2 G+V 2023 des AWW Oberes Usatal

| <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>   | <b>31.12.2023</b> | <b>31.12.2022</b> |
|--|-------------------|-------------------|
| Umsatzerlöse   | 3.197.043,69€     | 2.862.754,02 €    |
| sonstige betriebliche Erträge  | 32.001,69€        | 188.331,82 €      |
| <b>Materialaufwand</b>   |                   |                   |
| I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                                      | -603.105,98€      | -559.938,88 €     |
| II. Aufwendungen für bezogene Leistungen   | -655.978,90€      | -614.684,52 €     |
| <b>Personalaufwand</b>   |                   |                   |
| I. Löhne und Gehälter  | -728.032,86€      | -633.777,24 €     |
| II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung              | -198.645,89€      | -181.253,15 €     |
| Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | -771.267,07€      | -819.778,49 €     |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen   | -206.739,81€      | -204.429,68 €     |
| Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge   |                   |                   |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen   | -63.602,01€       | -35.073,52 €      |
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>                                      | <b>1.672,86€</b>  | <b>2.150,36 €</b> |
| Steuern vom Einkommen und vom Ertrag   | -166,05€          | -643,55 €         |
| Sonstige Steuern   | -1.506,81€        | -1.506,81 €       |
| <b>Jahresgewinn/Jahresverlust</b>  | <b>0,00€</b>      | <b>0,00 €</b>     |

### 10.3.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2023 des AWW Oberes Usatal

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

|       | <b>Finanzlage</b>  | <b>2023</b> | <b>2022</b>  | <b>Veränderung</b> |
|-------|--|-------------|--------------|--------------------|
|       |  | <b>TEUR</b> | <b>TEUR</b>  | <b>TEUR</b>        |
|       | Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten  | 0           | 0            | 0                  |
| +/. . | Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens  | 771         | 820          | -49                |
| +/. . | Zunahme/Abnahme der Rückstellungen   | -1          | -2           | 1                  |
| ./. . | Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse   | -16         | -172         | 156                |
| ./. + | Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens   | 0           | 0            | 0                  |
| ./. + | Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen) | 74          | -83          | 157                |
| +/. . | Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)       | -53         | 97           | -150               |
| +     | Zinsaufwand  | 64          | 35           | 29                 |
| =     | <b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>   | <b>839</b>  | <b>695</b>   | <b>144</b>         |
| +     | Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens   | 0           | 0            | 0                  |
| ./. . | Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen   | -343        | -685         | 342                |
| ./. . | Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen  | 0           | 0            | 0                  |
| =     | <b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>  | <b>-343</b> | <b>-685</b>  | <b>342</b>         |
| +     | Einzahlungen aus Darlehensleistungen   | 0           | 1.000        | -1.000             |
| +     | Einzahlung aus Zuschüssen  | 0           | 0            | 0                  |
| ./. . | Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten  | -789        | -624         | -174               |
| ./. . | Gezahlte Zinsen  | -64         | -35          | -29                |
| =     | <b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>   | <b>-862</b> | <b>341</b>   | <b>-1.203</b>      |
|       | Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds   | -366        | 351          | -717               |
| +     | Finanzmittelfonds am Anfang der Periode  | 1.109       | 758          | 351                |
| =     | <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>   | <b>743</b>  | <b>1.109</b> | <b>-366</b>        |

### **10.3.4 Aussichten/Chancen/Risiken**

#### **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen des Verbandes**

Chancen ergeben sich für den Verband keine. Aufgrund der Satzung ist sichergestellt, dass der Verband mit einem Nullergebnis abschließt.

Die technischen Anforderungen an die Abwasserreinigung sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, somit ist die Abwasserreinigung zu einer umfassenden, vielseitigen und anspruchsvollen Umweltaufgabe geworden. Um sie langfristig zu meistern, waren und sind beträchtliche Instandhaltungen als auch Investitionen für Sanierung und Neuerrichtung von Kanalisationssystemen und Kläranlagen erforderlich.

Insbesondere der Bau einer 4. Reinigungsstufe wird den Abwasserverband vor hohe Investitionskosten, sowie Betriebskosten stellen.

Zusätzlich wurde eine Ozonierung des Abwassers geplant.

Durch Zuführung von zusätzlichen Ozon werden noch mehr Schadstoffe aus dem Abwasser eliminiert. Außerdem spielt dies eine Rolle bei der Aufbereitung zu Trinkwasser.

Durch diese Form der Aufbereitung wird aus ehemaligen Abwasser eine wertvolle Wasserressource. Auch aus diesem Grund haben wir eine Ozonierung mit geplant.

Durch die Sanierung des Nachklärbeckens 2 in 2024 und den damit verbundenen Umbau des Mittelbauwerks durch den Einbau eines Hydrograv, wird die jetzige starre Einlaufsituation in eine variable Zuführung des einströmenden Abwassers ermöglicht. Durch den Einbau des Hydrograven entsteht eine Flockenfiltration in der Nachklärung. Dadurch werden nahezu alle Schwebstoffe zurückgehalten, welche wiederum für die Filtration zum Nachteil wären.

Der Abwasserverband trägt in hohem Maße durch die Investitionen zum Umweltschutz und der Gewässereinhaltung bei. Durch ständige amtliche Überwachung und die Eigenkontrolle durch das Labor der Kläranlage wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die festgelegten Grenzwerte im Ablauf eingehalten werden.

Für das Geschäftsjahr 2023 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken nicht zu erwarten. Die geforderten Verbandsumlagen von den Verbandsmitgliedern erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

## 10.4 Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord

Rechtsform:

Zweckverband

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2023

Gründung:

01.01.2023

Anschrift:

Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord  
Wilhelmjstr. 1  
61250 Usingen

Stammkapital:

0,00 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| Stadt Usingen           | 25,00 % |
| Stadt Neu-Anspach       | 25,00 % |
| Gemeinde Wehrheim       | 25,00 % |
| Gemeinde Grävenwiesbach | 25,00 % |

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Verbandsvorsteher  
Bürgermeister Birger Strutz  
Bürgermeister Gregor Sommer  
Bürgermeister Roland Sehl

Verbandsversammlung

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Stadt Usingen           | Enslin, Ellen<br>Kern, Stefan<br>Müller, Bernhard    |
| Stadt Neu-Anspach       | Scheer, Cornelia<br>Weber, Matthias<br>Zunke, Sandra |
| Gemeinde Wehrheim       | Krebs, Jan<br>Schumann, Klaus<br>Dr. Sen-Gupta, Mark |
| Gemeinde Grävenwiesbach | Butz, Reiner   |

Pauls, Achim (Vorsitzender)  
Radu, Alexander

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Nach beschlossener Entschädigungssatzung wurde im Jahr 2023 352€ Sitzungsgelder ausgezahlt.

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich hierbei um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2.

**10.4.1 Bilanz 2023 des Zweckv. FTD Hochtaunus Nord**

| <b>Bilanz Aktiva</b>  | <b>31.12.2023</b>   |
|---|---------------------|
| <b>Anlagevermögen</b>   | <b>80.118,64 €</b>  |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände  |                     |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 26.778,64 €         |
| II. Sachanlagen   |                     |
| 1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten   |                     |
| 2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen  |                     |
| 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung   | 53.340 €            |
| 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau  |                     |
| <b>Umlaufvermögen</b>   | <b>20.462,01 €</b>  |
| I. Vorräte  |                     |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe   |                     |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände   |                     |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen   | 6.857,99 €          |
| 2. Forderungen gegenüber Verbandsgemeinden  |                     |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände  |                     |
| 4. Schecks, Kassenbestand u. Bankguthaben   | 13.604,02 €         |
| <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>   |                     |
| <b>Summe Aktiva</b>   | <b>100.580,65 €</b> |

| <b>Bilanz Passiva</b>                               | <b>31.12.2023</b>   |
|---|---------------------|
| <b>Eigenkapital</b>                                 | <b>71.324,89 €</b>  |
| I. Kapitalrücklage                                  | 71.324,89 €         |
| II. Gewinn/Verlust                                  |                     |
| 1. Gewinn/Verlust des Vorjahres                     |                     |
| 2. Jahresgewinn                                     |                     |
| <b>Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>       |                     |
| <b>Rückstellungen</b>                               | <b>1.000,00 €</b>   |
| Steuerrückstellungen                                |                     |
| Sonstige Rückstellungen                             | 1.000,00 €          |
| <b>Verbindlichkeiten</b>                            | <b>28.255,76 €</b>  |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten     |                     |
| 2. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen u. Zuschüssen  | 20.895,67 €         |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 5.138,39 €          |
| 4. sonstige Verbindlichkeiten                       | 2.221,70 €          |
| <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>                   |                     |
| <b>Summe Passiva</b>                                | <b>100.580,65 €</b> |

### 10.4.2 G+V 2023 des Zweckverbands Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord

| <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>   | <b>31.12.2023</b>  |
|--|--------------------|
| Umsatzerlöse   | 5.763,00 €         |
|  |                    |
| sonstige betriebliche Erträge  | 315.749,99 €       |
| Materialaufwand  |                    |
| I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                                      | -24.035,54 €       |
| II. Aufwendungen für bezogene Leistungen   |                    |
| Personalaufwand  |                    |
| I. Löhne und Gehälter  | -160.476,04 €      |
| II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung              | -9.554,42 €        |
| Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | -8.771,98 €        |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen   | -47.350,14 €       |
| Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge   |                    |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen   |                    |
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>                                      | <b>71.324,87 €</b> |
| Steuern vom Einkommen und vom Ertrag   | 0,02 €             |
| Sonstige Steuern   |                    |
| <b>Jahresgewinn/Jahresverlust</b>  | <b>71.324,89 €</b> |

### 10.4.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2023 des Zweckverbandes Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord

| <b>Finanzlage</b> |  | <b>2023</b>       |
|-------------------|--|-------------------|
|                   |  | <b>TEUR</b>       |
|                   | Jahresüberschuss   | 71.324,89         |
| +/. /.            | Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens  | 8.771,98          |
| +/. /.            | Zunahme/Abnahme der Rückstellungen   | 1.000,00          |
| ./.               | Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse   |                   |
| ././+             | Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens   |                   |
| ././+             | Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen) | -6.857,99         |
| +/. /.            | Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)       | 28.255,76         |
| +                 | Zinsaufwand  |                   |
| =                 | <b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>   | <b>102.494,64</b> |
| +                 | Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens   |                   |
| ./.               | Auszahlungen für Baumaßnahmen  |                   |
| ./.               | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen   | -88.890,62        |
| =                 | <b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>  | <b>-88.890,62</b> |
| +                 | Einzahlungen aus Darlehensleistungen   |                   |
| +                 | Einzahlung aus Zuschüssen  |                   |
| ./.               | Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten  |                   |
| ./.               | Gezahlte Zinsen  |                   |
| =                 | <b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>   | <b>0,00</b>       |
|                   | Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds   | 13.604,02         |
| +                 | Finanzmittelfonds am Anfang der Periode  |                   |
| =                 | <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>   | <b>13.604,02</b>  |

Aussichten / Chancen / Risiken können nicht aus dem Jahresabschluss entnommen werden, da kein Lagebericht vorhanden ist.

#### 10.4.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Mit Gründung des Zweckverbands FTH zum 01.01.2023 wurde ein Projekt der Interkommunalen Zusammenarbeit mit Beispielcharakter über die Kreisgrenzen hinaus aus dem Boden gestampft. Nicht umsonst erhielt der Zweckverband hierfür eine Landesförderung. Damit betreten die vier Kommunen Neuland auf einem hoch emotionalen Terrain. Entsprechend war das erste Jahr geprägt durch eine „Findungsphase“ und der Implementierung von Strukturen und der Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen. Dennoch konnten die Arbeiten des Zweckverbandes bereits zum 01.01.2023 aufgenommen werden. Es zeigte sich bereits im Laufe des Jahres, dass immer weniger Koordinationsaufwand nötig ist.

Die Organisation und Strukturierung der Aufgaben der Gerätewarte war sicherlich die größte Herausforderung zu Beginn. Es wurden 2023 gemeinsame Prüfungen oder Werkstatttermine organisiert sowie Reparaturen an feuerwehrtechnischen Geräten (wie Leitern, Hydraulische Rettungsgeräte etc.) und Fahrzeugen und Sichtprüfungen durchgeführt. Die Atemschutzwerkstatt, Schlaupflege und Kleiderpflege wurden betrieben mit allen dazugehörigen Arbeiten sowie Aus- und Fortbildungen durchgeführt.

Es zeigte sich schnell, dass die Gerätewarte viel Zeit „auf der Straße“ verlieren, durch den Transport der einzelnen Gerätschaften von und zu den Gerätehäusern. Deshalb wurden bereits unterjährig mit Beginn zum neuen Haushaltsjahr ehrenamtlichen Botenfahrer installiert, die gegen eine Aufwandsentschädigung diese Fahrten zukünftig übernehmen. Es wird sich erst danach zeigen, ob die drei Gerätewarte für die vier Kommunen ausreichen. 2023 konnten, unter Berücksichtigung der Findungsphase und der noch nicht zur Verfügung stehenden Botenfahrer, einige Aufgaben nicht durchgeführt werden, die im „Aufgabenheft“ des Zweckverbandes stehen. Dies sind z.B. Pumpenwartungen, Wartung kraftgetriebener Geräte (Stromerzeuger, Motorkettensägen etc.), Druckprüfungen wasserführender Armaturen oder Elektroprüfungen, die aber auch zukünftig fremd vergeben werden sollten.

Mit dem ersten Jahresabschluss zum 31.12.2023 kann der Zweckverbands auf ein solides finanzielles Fundament aufbauen, was durch die Mitgliedsumlagen der vier Kommunen getragen wird. Diese Umlagen sowie der gesamte Haushaltsvollzug entsprachen den Planungen. Ein Überschuss kann dazu genutzt werden, um künftige Investitionen zu finanzieren.

Mit Bau des Technikzentrums und voraussichtlicher Fertigstellung in 2026 werden optimale Rahmenbedingungen für die Arbeiten der Gerätewarte für die Feuerwehr der vier Kommunen zur Verfügung stehen, sodass sich die Chancen auf noch bessere Prozessabläufe erhöhen werden. Allerdings werden damit die Kosten des Zweckverbands deutlich steigen, was höhere Umlagen zur Folge haben wird. Diese Entwicklung war allerdings zu erwarten und wurde prognostiziert. Risiken hierüber hinaus sind derzeit nicht zu erwarten.

## 11. Gesamtabschluss

Im Hinblick auf den gemäß § 112 Abs. 5 HGO seit 2015 aufzustellenden Gesamtabschluss, soll geprüft werden, ob und inwiefern ein Gesamtabschluss erforderlich ist.

Gemäß § 53 HGO sind die Jahresabschlüsse der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen nicht mehr als 20 % der Bilanz der Stadt ausmachen.

Die Höhe der Bilanzsumme der jeweiligen Aufgabenträger wurde vom hessischen Ministerium des Inneren und für Sport am 07.07.2015 festgeschrieben. Demnach ist der mit Bilanzsumme des Aufgabenträgers der auf die Gemeinde entfallende Anteil an der Bilanzsumme gemeint.

### Aufstellung für das Jahr 2023:

| <b>Bilanzsumme</b> | <b>Beteiligungs-<br/>quote</b> | <b>anteilige<br/>Bilanzsumme</b> | <b>Summen</b>   | <b>Anteil</b> |
|--------------------|--------------------------------|----------------------------------|-----------------|---------------|
| Stadt Neu-Anspach  |                                |                                  | 90.925.471,13 € | 100%          |
| Zweckverb. FTD     |                                |                                  |                 |               |
| Hochtaunus Nord    | 25,00%                         | 25.145,16 €                      |                 |               |
| Leben & Wohnen     | 29,96%                         | 15.484.954,85 €                  |                 |               |
| WBV Usingen        | 33,33%                         | 2.863.793,63 €                   |                 |               |
| AWV Oberes Usatal  | 33,33%                         | 3.139.398,48 €                   |                 |               |
|                    |                                |                                  | 21.513.292,12 € | 23,66 %       |

Ein Gesamtabschluss ist aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten nicht erforderlich. Alle Beteiligungen, wie man aus der oben aufgelisteten Aufstellung sehen kann, sind von nachrangiger Bedeutung.

Der Beteiligungsbericht wird für die zukünftigen Jahre mit den Bilanzsummen erneut zusammengestellt und aufgeführt. Die Prüfung, ob ein Gesamtabschluss erforderlich ist, wird erneut vorgenommen.

## 12. Weitere Träger- oder Mitgliedschaften

Folgende Darstellung zeigt weitere Träger- oder Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach:

| <b>Name</b>   | <b>Stimmrechtsanteil<br/>in %</b> |
|---|-----------------------------------|
| Ekom21 – KGRZ Hessen  | 0,203                             |
| Hessischer Städte- und Gemeindebund                                 | 0,25                              |
| Hessischer Städtetag  | 0,662                             |
| Wirtschaftsförderung Region Frankfurt/Rhein-Main e.V.               | 0,55                              |
| Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main                                | 1,075                             |
| Verkehrsverband Hochtaunus  | 3,11                              |
| Taunus Touristik Service e.V.                                       | 3,33                              |
| Volkshochschule und Musikschule Volksbildungskreis Bad Homburg e.V. | 4,0                               |
| Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Usingen                    | 14,28                             |
| Pro regionale energie eG/   | 0,11                              |

### 13. Beteiligungscontrolling

#### Eckdaten der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

|   | Anteil der Stadt am Kapital | Anlagevermögen in € | Eigenkapital in € | Fremdkapital in € | Bilanzsumme in € | Umsatzerlöse in € | Jahresergebnis nach Steuer in € |
|---|-----------------------------|---------------------|-------------------|-------------------|------------------|-------------------|---------------------------------|
| <b>Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH</b>   | 29,96 %                     | 48.396.515,10       | 5.994.472,44      | 45.577.488,80     | 51.685.430,06    | 6.027.380,57      | 252.307,66                      |
| <b>WBV Usingen</b>                      | 33,33 %                     | 8.031.307,59        | 46.800,41         | 7.342.755,58      | 8.592.240,10     | 3.140.029,49      | 70.619,00                       |
| <b>AWV Oberes Usatal</b>                | 33,33 %                     | 8.429.320,96        | 3.641.587,17      | 5.634.646,70      | 9.419.137,36     | 3.197.043,69      | 0,00                            |
| <b>Zweckverband FDT Hochtaunus Nord</b> | 25,00%                      | 80.118,64           | 71.324,89         | 28.255,76         | 100.580,65       | 5.763,00          | 71.324,89                       |

#### Kennzahlen der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

|   | Anlagenintensität | Eigenkapitalrentabilität | Eigenkapitalquote | Verschuldungsgrad | Umsatzrentabilität |
|---|-------------------|--------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
| <b>Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH</b>                           | 93,64%            | 4,21%                    | 11,60%            | 760,33%           | 4,19%              |
| <b>WBV Usingen</b>  | 93,47%            | 150,89%                  | 0,54%             | 15689,51%         | 2,25%              |
| <b>AWV Oberes Usatal</b>  | 89,49%            | 0,00%                    | 38,66%            | 154,73%           | 0,00%              |
| <b>Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord</b> | 79,66%            | 100,00%                  | 70,91%            | 39,62%            | 1237,63%           |

## 14. Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach  
Tel.: 06081 10 25 0  
Internet: [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de)

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Finanzwesen  
Herr Christian Neuenfeldt  
Tel.: 06081 1024 1030  
Mail: [neuenfeldt@usingen.de](mailto:neuenfeldt@usingen.de)



Datum, 22.01.2025 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/21/2025

| Beratungsfolge              | Termin     | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat                   | 28.01.2025 |                |
| Sozialausschuss             | 04.02.2025 |                |
| Haupt- und Finanzausschuss  | 06.02.2025 |                |
| Stadtverordnetenversammlung | 20.02.2025 |                |

### Bürgerbus für die Stadt Neu-Anspach

#### Sachdarstellung:

Seit Jahren wird seitens Seniorenbeirat über die Form der Einführung eines Bürgerbusses diskutiert. Zuletzt wurden sowohl die ZAK Generationenhilfe wie auch der VdK Ortsverband in die Abstimmungen des Seniorenbeirates zum Thema einbezogen. Die Forderung nach der Ergänzung des Mobilitätsangebotes für Seniorinnen und Senioren oder Menschen mit Einschränkungen ist weiterhin aktuell.

Die Verwaltung hat das Thema aufgegriffen, ausgearbeitet und schlägt folgendes Vorgehen vor um größtmögliche Flexibilität zu erreichen:

#### 1. Fahrzeug

Über den Zeitraum von 5 Jahren wird der Stadt ein Ford Transit Custom Trend (9 Sitze), 2,0 l Diesel, HSN8566, TSN CBP, 1196 ccm durch die Firma Drive Marketing GmbH zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung des Busses erfolgt durch Werbeeinnahmen bzw. Werbeaufdrucke auf dem Fahrzeug, die von Drive Marketing an regionale Gewerbetreibende verkauft werden. Die Einnahmen verbleiben bei Drive Marketing und die Überlassung des Busses an die Stadt erfolgt weitestgehend kostenfrei. Das gleiche Vorgehen wird in der Gemeinde Schmitten bereits erfolgreich praktiziert.

#### 2. Vereinbarung mit Taxi Böber

Mit der Firma Taxi Böber, die aktuell die Fahrten des Amina Taxi durchführt, wird die beigefügte Vereinbarung getroffen. Die Betreuung des Fahrzeuges wird durch Taxi Böber übernommen. Die Fahrten und Fahrtzeiten des Amina Taxis bleiben bestehen und werden mit dem Fahrzeug durchgeführt. Damit wird erreicht, dass mehr Personen transportiert werden können und die Fahrpreise stabil bleiben bzw. nicht erhöht werden müssen. Des Weiteren wird so sichergestellt, dass vielseitige Nutzungsmöglichkeiten geboten werden können und es keinen zusätzlichen Personalaufwand in der Verwaltung erfordert. Das Amina Taxi fährt wie gewohnt zu Ärzten, zum Einkaufen, zu Freunden oder in das Zentrum 60 plus. Der Seniorenbeirat/ VdK/ ZAK können zusätzliche Fahrten und Fahrtzeiten anbieten. Es können Ausflüge durchgeführt werden. Vereine, Gremien und Institutionen können den Bus ebenfalls für ihre Bedürfnisse nutzen. Die städtischen Kindertagesstätten hätten Zugriff auf ein Fahrzeug sollte es erforderlich sein.

#### 3. Kosten

Das Fahrzeug wird der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Versicherung wird seitens der Stadt übernommen. Winterreifen werden seitens der Stadt angeschafft. Kosten für Inspektion oder Reparatur werden anteilig der Kilometerleistung zwischen Stadt und Taxi Böber geteilt. Die Mittel von 15.000 € wurden

in den Haushalt 2025 eingestellt. Diese verteilen sich mit ca. 10.000 € auf Amina Taxi, 1.500 € Versicherung und bis zu 3.500 € für Reifen, Reparaturen, ggf. zusätzliche Ausstattung.

Die Ausarbeitung wurde dem Seniorenbeirat vorgestellt und er unterstützt das Vorgehen. Die Rückmeldung des Seniorenbeirates dazu ist ebenfalls beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Vorausgesetzt die Haushaltsplanung 2025 wird genehmigt, wird beschlossen, den Vertrag mit der Firma Drive Marketing zur Überlassung eines Ford Transit Custom Trend, 2,0 l Diesel, HSN8566, TSN CBP, 1196 ccm über 5 Jahre zur kostenfreien Nutzung abzuschließen. Des Weiteren wird beschlossen, die beigefügte Vereinbarung mit Taxi Böber einzugehen.

Birger Strutz  
Bürgermeister

Anlagen

# Vereinbarung

zwischen der Stadt Neu-Anspach,  
vertreten durch den Magistrat,  
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach  
- (Stadt genannt)

und Taxi Böber, Inhaber Ralf Steynen  
Bergweg 4  
61267 Neu-Anspach  
- (Böber genannt)

für den Betrieb eines Bürgerbusses in der Stadt Neu-Anspach.

## 1. Anschaffung des Busses

Für die Nutzung als Bürgerbus wird der Stadt Neu-Anspach ein 9-Sitzer Bus zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug wird das Modell Ford Transit Custom Trend, 2,0 l Diesel, HSN8566, TSN CBP, 1196 ccm sein, welches durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt und der Firma DRIVE marketing GmbH nutzbar sein wird. Die Anschaffung des Fahrzeuges erfolgt über die Firma DRIVE marketing GmbH, die durch Werbeaufbringungen am Fahrzeug Einnahmen generieren und dieses somit finanzieren wird.

Das Fahrzeug wird der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Kilometerleistung ist unbegrenzt.

## 2. Laufzeit

Das Fahrzeug wird für den Zeitraum von 5 Jahren seitens DRIVE marketing GmbH zur Verfügung gestellt. Zum Ende der Kooperationsvereinbarung wird das Fahrzeug zurückgegeben.

## 3. Versicherung des Busses

Die Versicherung des Busses erfolgt durch die Stadt und wird somit über die kommunale Versicherung VVaG erfolgen. Es wird eine Haftpflichtversicherung sowie Vollkasko mit 500 € Selbstbeteiligung und Teilkasko ohne Selbstbeteiligung abgeschlossen. Auch die aufgebrachte Werbung ist mit Werbungswert in Höhe von 9.000 € in der Versicherung abgedeckt. Es gibt keine Alters- oder andere Einschränkung im Hinblick auf den/die Fahrer des Fahrzeuges. Die Kosten für die Versicherung übernimmt die Stadt ohne Weiterberechnung an die Nutzer.

## 4. Übernahme der Selbstbeteiligung

Im Falle eines Unfalls und dass die 500 € Selbstbeteiligung (SB) eingesetzt werden muss, trägt diese der jeweilige Verursacher bzw. Nutzer des Fahrzeuges.

## 5. Wartung des Busses

Die Wartungskosten für Inspektionen, Reparaturen sowie Reifenersatz/-tausch sowie TÜV/ASU wird anteilig – je nach Nutzung und Auslastung auf Basis der Kilometerleistung gemäß Fahrtenbuch – zwischen Böber und Stadt aufgeteilt bzw. übernommen. Die Rechnungsstellung für Werkstatteleistungen erfolgt an die Stadt, die anteilig an Böber weiterberechnen wird. Diese Abrechnung erfolgt jährlich.

Die Organisation der Wartungen mit der Werkstatt sowie Bringen und Holen des Fahrzeuges übernimmt Böber nach Abstimmung mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur, der Stadt. Für die Organisation, Wartungs- oder Werkstattfahrten wird Böber keine Rechnung stellen.

## 6. Werbeaufbringungen

Die Werbung auf dem Fahrzeug wird seitens DRIVE marketing GmbH organisiert und festgelegt. Die Motorhaube ist für die Stadt reserviert und wird entsprechend gestaltet werden.

## **7. Standort des Busses**

Der Bürgerbus wird bei Böber, Bergweg 4, 61267 Neu-Anspach verortet. Der Bergweg 4, 61267 Neu-Anspach ist als fester Standort für den Bürgerbus festgelegt. Von dort beginnen gebuchte Fahrtzeiten für die Nutzer.

## **8. Nutzung des Busses für Amina Taxi**

Die Fahrten des Amina Taxis werden ab Lieferung des Fahrzeuges mit dem Bürgerbus von Böber durchgeführt. Die Fahrtzeiten des Amina Taxi sind:

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Montag     | 8.00 – 14.00 Uhr  |
| Mittwoch   | 8.00 – 14.00 Uhr  |
| Donnerstag | 13.00 – 18.00 Uhr |

Die Buchungen für die Fahrten im Rahmen des Amina Taxis bleiben bei Böber verortet und werden für Seniorinnen und Senioren auch weiterhin zum vereinbarten Preis von 2 € pro Fahrt innerhalb Neu-Anspachs sowie 3 € pro Fahrt nach/von Usingen durchgeführt. Den städtischen Anteil an diesen Fahrten übernimmt die Stadt weiterhin.

## **9. Nutzung des Busses für Institutionen, Vereine, Gremien, städtische Kindertagesstätten durch Böber**

Der Bus darf seitens Böber für Fahrten, die für und mit den städtischen Kindertagesstätten durchgeführt werden genutzt werden. Die Berechnung erfolgt nach regulärem Tarif. Die städtischen Kindertagesstätten, für die diese Regelung gilt, sind: Villa Kunterbunt, Rappelkiste, Abenteuerland und Rasselbande.

Ebenso sind Fahrten mit dem Bus durch Böber für die Institutionen, Vereine und Gremien möglich und werden nach regulärem Tarif mit dem jeweiligen Auftraggeber abgerechnet.

Fahrten oder Ausflüge, die in diesem Rahmen durchgeführt werden, sind über die Veranstalterhaftpflichtversicherung der durchführenden Institution, des Vereins oder des Gremiums zu versichern. Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist nicht Bestandteil der Fahrzeugversicherung und wird seitens der Stadt nicht übernommen.

Für weitere Fahrten im Rahmen des regulären Taxibetriebes der Firma Böber steht das Fahrzeug nicht zur Verfügung. Sie sind untersagt.

## **10. Nutzung des Busses für Institutionen, Vereine, Gremien, städtische Kindertagesstätten durch Selbstfahrer**

Außerhalb der Fahrtzeiten des Amina Taxis steht der Bus Neu-Anspacher Institutionen, Vereinen, Gremien und den städtischen Kindertagesstätten zur Verfügung. Die Nutzung ist ähnlich einer Mietwagenbuchung jedoch ohne Berechnung zu verstehen. Der Bus kann über Böber für den gewünschten Zeitraum reserviert werden. Die Nutzenden weisen sich gegenüber Böber durch Vorlage des Führerscheins Klasse B sowie des Personalausweises aus. Die Schlüsselübergabe, Fahrzeugübergabe erfolgt sodann durch Böber. Für diese Leistung durch Böber erfolgt keine Berechnung.

Die Durchführung der Fahrten obliegt den Institutionen, Vereinen, Gremien, Kindertagesstätten selbst. Böber übernimmt hier keine kostenfreie Fahrleistung und stellen auch keine Fahrer kostenfrei zur Verfügung.

Fahrten oder Ausflüge, die in diesem Rahmen durchgeführt werden, sind über die Veranstalterhaftpflichtversicherung der durchführenden Institution, des Vereins oder des Gremiums zu versichern. Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist nicht Bestandteil der Fahrzeugversicherung und wird seitens der Stadt nicht übernommen.

Fahrten in diesem Rahmen müssen für die Mitfahrenden nicht kostenfrei durchgeführt werden. Sie können zum Selbstkostenpreis (Tanken und Reinigung) durchgeführt werden.

### **11. Fahrzeugrückgabe**

Wird das Fahrzeug von Institutionen, Vereinen, Gremien oder städtischen Kindertagesstätten als Selbstfahrer genutzt, ist es nach der Nutzung sauber und vollgetankt zurück zu geben. Die Kosten für die Säuberung und Betankung ist von den Nutzern selbst zu übernehmen. Sofern dies nicht berücksichtigt wird und Pflegeaufwand auf Seiten Böber entsteht, wird dieser an den jeweiligen Nutzer berechnet.

Auch Böber wird das Fahrzeug nach Nutzung für Amina Taxi oder gebuchte Fahrten sauber und voll getankt für den nächsten Nutzer bereitstellen.

### **12. Personenbeförderungsschein, Führerschein und Personalausweis**

Das Fahrzeug darf ohne den Besitz eines Personenbeförderungsscheins gefahren werden. Ein gültiger Führerschein Klasse B sowie der Personalausweis müssen vor Nutzungsbeginn vorgelegt werden.

### **13. Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird durch Unterschrift beider Parteien gültig. Die Umsetzung beginnt mit Lieferung des Fahrzeuges und Übergabe an Taxi Böber. Es wird ein Protokoll zur Übergabe des Fahrzeuges an Böber erstellt. Die Nutzungsbedingungen für die Nutzenden werden separat verfasst und zur Verfügung gestellt.

Beendet werden kann die Vereinbarung durch schriftliche Kündigung von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist jeweils zum Jahresende bzw. 31.12. des Jahres.

### **14. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Datum:

Birger Strutz  
Bürgermeister  
Stadt Neu-Anspach

Jürgen Stempel  
1. Stadtrat  
Stadt Neu-Anspach

Datum:

Ralf Steynen  
Taxi Böber

**From:** Raphael Eckhard  
**Sent:** Tue, 21 Jan 2025 12:23:49 +0100 (CET)  
**To:** Strutz, Birger; Ernst, Anja  
**Cc:** Wolfgang Medenwald; Helga Lippert; Harry Euler; Kläre Dobbeltgarten-Buksmaui; briem@wbcom-gmbh.de; Rolf Scherer; volker.kulp@t-online.de; Christiane von Schuckmann; Barbara Moebius  
**Subject:** Bürgerbus / Vereinbarung mit Tyxi Böber/ Gespräch vom 14.1.2025  
**Importance:** Normal

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Strutz,  
Sehr geehrte Frau Ernst,  
bezugnehmend auf unser Gespräch am 14.1.2025 hinsichtlich der angestrebten Vereinbarung mit der Fa. Taxi Böber zur Bereitstellung eines Bürger Busses hatten wir vereinbart, dass ich meine Gremien diesbezüglich unterrichte.

Anlässlich einer gemeinsamen Gremienberatung der Vorstände des Seniorenbeirates und des Vorstandes Zentrum 60 plus e.V. wurden die Gremien über die angestrebte Vereinbarung informiert.

Beide Gremien haben in einer gemeinsamen Abstimmung einstimmig ihre Unterstützung für die vorliegende Vereinbarung signalisiert. Am 27.1. wird der SBR in Rahmen seiner turnusmäßigen Beratung nochmals informiert.

Zusätzlich empfehlen wir den Bus mit einer Vorrichtung zu versehen, der es Rollatoren Benutzern ermöglicht vom Amina-als auch vom Bürgerbus Angebot zukünftig partizipieren zu können.

Nochmals herzlichen Dank für diese Lösung als ersten Schritt auf dem Weg zu adequate Mobilitätsangeboten für Menschen 60 plus in Neu-Anspach.

Mit freundlichen Grüßen

Raphael Eckhard

Vorstand Seniorenbeirat Stadt Neu-Anspach

Vorstand Zentrum 60 plus e.V.



Datum, 27.01.2025 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/25/2025

| Beratungsfolge              | Termin     | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat                   | 04.02.2025 |                |
| Sozialausschuss             | 04.02.2025 |                |
| Haupt- und Finanzausschuss  | 06.02.2025 |                |
| Stadtverordnetenversammlung | 20.02.2025 |                |

**Satzungsentwürfe zur Benutzung des Bürgerhauses und der Dorfgemeinschaftshäuser in Rod am Berg und Hausen-Arnsbach**

**Sachdarstellung:**

Die Benutzungsregeln des Bürgerhauses sowie der Dorfgemeinschaftshäuser sollen inhaltlich angepasst und aktualisiert werden. Zusätzlich sollen die Benutzungsregeln für die Dorfgemeinschaftshäuser in ein Regelwerk zusammengefasst werden.

Die beigefügten Satzungsentwürfe wurden vom Ältestenrat beraten und empfohlen. Alle Fraktionsvertreter im Ältestenrat haben den textlichen Fassungen und den Festlegungen einvernehmlich zugestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschluss bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten.

Birger Strutz  
Bürgermeister

Anlagen:

Satzungsentwurf zur Benutzung des Bürgerhauses Neu-Anspach

Satzungsentwurf zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in Hausen-Arnsbach und Rod am Berg

# **Satzungsentwurf zur Benutzung des Bürgerhauses Neu-Anspach**

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Neu-Anspach unter folgenden Voraussetzungen.

## **§ 1 Träger**

- (1) Die Stadt Neu-Anspach unterhält das Bürgerhaus Neu-Anspach (nachfolgend BGH).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die Räume des Bürgerhauses als Veranstalter benutzt.

## **§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss**

- (1) Das BGH steht ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumpflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutzbehörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung des BGH oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (5) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (6) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Art der Nutzung**

- (1) Die Stadt Neu-Anspach stellt das BGH auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen.  
Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des BGH besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (6) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (8) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

### **§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss**

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

### **§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung**

- (1) Die zugeteilten Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Belegung erfolgt bei der Haustechnik. Bei jeder Veranstaltung müssen von den Nutzenden Personen für den Auf- und Abbau zur Verfügung gestellt werden, die auf Anweisung der Haustechniker nach den Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen die Tische und Stühle in den reservierten Räumen auf- und abbauen.
- (2) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten.  
Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (3) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten und insbesondere der Haustechnik. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.

- (4) Die Bedienung von technischen Anlagen, insbesondere die Bedienung der Ton- und Musikanlage in der Regiekabine, wird von den Haustechnikern bzw. von den zuvor angewiesenen Personen bedient.
- (5) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus. Ausnahmen sind nur in Absprache mit diesem möglich.
- (6) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke, der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstellen einer Tombola ist nicht gestattet. Ausnahmen davon sind mit dem Pächter abzuklären.
- (7) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung und die Entgeltordnung des BGH.
- (8) Den Anweisungen der Haustechniker ist Folge zu leisten.
- (9) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de) unter dem Menüpunkt Datenschutz.

## **§ 6 Gebühren**

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des BGH.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Neu-Anspach, den xx.xx.2025

Der Magistrat  
der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz  
Bürgermeister

# **Satzungsentwurf zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach und Rod am Berg**

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen **Hausen Arnsbach** sowie **Rod am Berg** unter folgenden Voraussetzungen.

## **§ 1 Träger**

- (1) Die Stadt Neu-Anspach unterhält die Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach (nachfolgend DGH Hausen-Arnsbach) und Rod am Berg (nachfolgend DGH Rod am Berg), beide Häuser (Dorfgemeinschaftshäuser).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

## **§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss**

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumspflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutzbehörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, werden ausgeschlossen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung der Dorfgemeinschaftshäuser oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (5) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (6) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von

weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Art der Nutzung**

- (1) Die Stadt Neu-Anspach stellt die Dorfgemeinschaftshäuser auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen.  
Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (6) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (8) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

### **§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss**

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

### **§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung**

- (1) Die zugeteilten Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Aufbau von Tischen und Stühlen erfolgt nach den aktuell geltenden Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen.
- (2) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür in der Regel ab 50 Personen ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten.  
Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (3) Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und gereinigt (siehe Bilder) zu hinterlassen. Sind diese bei der Übergabe nach der Veranstaltung nicht gereinigt, wird die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Die Kosten für diese Reinigung sind nach Aufwand zu tragen.

- (4) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (5) Livemusik oder Musik über eine Musikanlage oder ähnliches ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, ab 24.00 Uhr ganz einzustellen und die Räumlichkeiten sind daraufhin zu verlassen. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Anwohner beim Verlassen des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.
- (6) Während der Sommermonate (Mai bis September) sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Im Außenbereich ist das Feiern und Grillen untersagt. Ausnahmen hierzu erteilt der Magistrat.
- (7) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung, die aktuellen Benutzungsregeln für den Schlachtraumbereich und die Entgeltordnungen der Dorfgemeinschaftshäuser.
- (8) Den Anweisungen des Hausmeisterpersonals ist Folge zu leisten.
- (9) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de) unter dem Menüpunkt Datenschutz.

## **§ 6 Gebühren**

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am xx.xx.2024 in Kraft.

Neu-Anspach, den xx.xx.2024

Der Magistrat  
der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz  
Bürgermeister



Datum, 08.01.2025 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/6/2025**

| Beratungsfolge              | Termin     | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat                   | 14.01.2025 |                |
| Sozialausschuss             | 04.02.2025 |                |
| Haupt- und Finanzausschuss  | 06.02.2025 |                |
| Stadtverordnetenversammlung | 20.02.2025 |                |

### Verwendungsnachweise der Sporttreibenden Vereine

#### Sachdarstellung:

Entfällt.

#### Mitteilung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2023 wurde der Antrag gestellt einen Verwendungsnachweis, für die bisher von der Stadt an alle Vereine gezahlten Zuschüsse, vorzulegen. Es wurden seitens der Verwaltung die SG Hausen, der FC Neu-Anspach sowie die SG Westerfeld angeschrieben und um Auskunft gebeten. Die in der Verwaltung eingegangenen Antworten wurden dem Sozialausschuss am 19.06.2024 vorgestellt. Sie entsprachen nicht den Erwartungen des Gremiums.

Daraufhin hat die Verwaltung erneut die zuvor genannten Vereine angeschrieben, zum Teil auch mehrfach. Bis auf die SG Westerfeld hat es keine Rückmeldung mehr gegeben, so dass die Angaben aus der Mitteilung Nr. 113/2024 für die SG Hausen und den FC Neu-Anspach nicht ergänzt werden können. Eine vertraglich geregelte Pflicht einen Verwendungsnachweis vorzulegen, gibt es nicht.

Die Verwendungsnachweise der SG Westerfeld für die Jahre 2022 und 2023 sind in der Anlage beigelegt.

Bis zum Jahr 2013 haben die SG Westerfeld und die SG Hausen jeweils 10.000 € jährlich für die Platzpflege erhalten. Diese Verträge wurden gekündigt. Seither bekommt die SG Hausen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 5.400,- € für die Platzpflege und Reinigung. Hierzu gibt es keine weiteren Regelungen.

Für **2022** betragen die Ausgaben der SG Westerfeld insgesamt 24.839,81 €. Der Zuschuss der Stadt betrug 20.100,00 €.

Personalkosten 11.131,96 € Hierzu gab es bis zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €, die übrigen Kosten wurden vom Verein selbst getragen.  
(einschl. Soz.Vers.)

Laufende Betriebskosten 7.546,02 €

Hierin sind Kosten für einen Sicherheitsdienst 471,24 €

|                      |            |  |
|----------------------|------------|--|
| Rasenmarkierfarbe    | 1.256,64 € |  |
| Sportplatzkreide     | 42,84 €    | sowie Kosten für   |
| neue Fußballtornetze | 307,81 €   | enthalten. Solche Kosten wurden in der Regel nicht von der Stadt getragen. |

|   |            |
|---|------------|
| Wartung und Instandhaltung Vereinsgebäude | 5.682,43 € |
|---|------------|

|                        |          |  |
|------------------------|----------|--|
| Telefon-Internetkosten | 479,40 € | Diese Kosten hat der Verein immer selbst getragen. |
|------------------------|----------|--|

In der Auflistung für das Jahr 2022 sind Kosten in Höhe von 10.218,65 € enthalten, die vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrags vom Verein selbst getragen wurden.

Für das Jahr **2023** betragen die Ausgaben der SG Westerfeld insgesamt 39.317,36 €.

Diese Mehrausgaben sind hauptsächlich dadurch zu erklären, dass der Stromverbrauch erstmals real abgerechnet wurde (vorher monatlich 195,00 €, jetzt 608,88 € und der Vervierfachung der Wasser- und Abwasserkosten von 1.434,95 € auf 6.221,67 €).

Der Zuschuss der Stadt betrug 20.763,30 € und ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 10.000,00 €. Hiervon wurden 4.408,89 € ausgezahlt, der Differenzbetrag wurde für Stromkosten, die seit Platzübergabe bis 05/2022 von der Stadt übernommen worden waren, einbehalten.

|                                     |             |   |
|-------------------------------------|-------------|---|
| Personalkosten (einschl. Soz.Vers.) | 12.111,75 € | Hierzu gab es bis zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €, die übrigen Kosten wurden vom Verein selbst getragen. |
|-------------------------------------|-------------|---|

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| Laufende Betriebskosten | 20.417,71 € |
|-------------------------|-------------|

Hierin sind Kosten für:

|                                  |            |  |
|----------------------------------|------------|--|
| Einen Sicherheitsdienst          | 614,04 €   |  |
| Mahngebühren                     | 282,84 €   |  |
| Baumaterialien für einen Carport | 540,27 €   |  |
| Rasenmarkierfarbe                | 1.370,88 € |  |
| Sportplatzkreide, Gas            | 165,36 €   |  |
| Propangas                        | 173,70 €   | sowie  |
| Spielsand                        | 37,97 €    | enthalten. Solche Kosten wurden in der Vergangenheit vom Verein selbst getragen. |

|   |            |
|---|------------|
| Wartung und Instandhaltung Vereinsgebäude | 4.571,25 € |
|---|------------|

Hierin sind Kosten für:

|                                    |          |  |
|------------------------------------|----------|--|
| Spielsand und Basalt Waschmaschine | 226,07 € | und eine   |
|                                    | 769,00 € | enthalten. Auch solche Kosten wurden nicht von der Stadt übernommen. |

|                        |          |  |
|------------------------|----------|--|
| Telefon-Internetkosten | 419,54 € | Diese Kosten hat der Verein immer selbst getragen. |
|------------------------|----------|--|

|                |            |
|----------------|------------|
| Versicherungen | 1.279,12 € |
|----------------|------------|

|           |          |
|-----------|----------|
| Sonstiges | 517,99 € |
|-----------|----------|

Hierin sind Kosten für:

|               |          |  |
|---------------|----------|--|
| Spielhaus     | 499,00 € | und ein  |
| Ringwurfspiel | 18,99 €  | enthalten. Solche Kosten sind von der Stadt nicht übernommen worden. |

In der Auflistung für das Jahr 2023 sind insgesamt Kosten in Höhe von 12.996,41 € enthalten, die vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrags vom Verein selbst getragen wurden.

In beiden Aufstellungen werden keine Angaben dazu gemacht, ob neben den Zuschüssen der Stadt noch weitere Einnahmen z.B. durch die Vermietung des Vereinsheimes o.ä., generiert wurden.

Birger Strutz  
Bürgermeister

Anlagen:  
Belegliste 2022  
Belegliste 2023

Belegliste für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

| Belegdatum  | Verwendungszweck  | Lieferant                          | RG-Nummer    | Betrag             | Zahldatum  |
|-------------|---|------------------------------------|--------------|--------------------|------------|
| <b>1)</b>   | <b>Einnahmen</b>  |                                    |              | <b>20.100,00 €</b> |            |
|             | Zuschuss Stadt Neu-Anspach gemäß Erbbaurechtsvertrag pro Quartal EUR 5.025,00 |                                    |              |                    |            |
|             | Zuschuss für Q1/2022  | Stadt Neu-Anspach                  | 505940       | 5.025,00 €         | 13.01.2022 |
|             | Zuschuss für Q2/2022  | Stadt Neu-Anspach                  | 505940       | 5.025,00 €         | 30.03.2022 |
|             | Zuschuss für Q3/2022  | Stadt Neu-Anspach                  | 505940       | 5.025,00 €         | 21.04.2022 |
|             | Zuschuss für Q4/2022  | Stadt Neu-Anspach                  | 505940       | 5.025,00 €         | 30.09.2022 |
| <b>2)</b>   | <b>Ausgaben</b>   |                                    |              | <b>24.839,81 €</b> |            |
| <b>2.1)</b> | <b>Personalkosten einschließlich Sozialversicherung</b>                       |                                    |              | <b>11.131,96 €</b> |            |
|             | Minijobgehalt Platzwart S. Weber Januar 2022                                  |                                    |              | 375,00 €           | 28.01.2022 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Februar 2022                              |                                    |              | 375,00 €           | 17.03.2022 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich März 2022                                 |                                    |              | 375,00 €           | 01.04.2022 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich April 2022                                |                                    |              | 375,00 €           | 03.05.2022 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Mai 2022                                  |                                    |              | 375,00 €           | 07.06.2022 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Juni 2022                                 |                                    |              | 375,00 €           | 04.07.2022 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Juli 2022                                 |                                    |              | 375,00 €           | 01.08.2022 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich August 2022                               |                                    |              | 375,00 €           | 30.08.2022 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich September 2022                            |                                    |              | 375,00 €           | 30.09.2022 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Oktober 2022                              |                                    |              | 375,00 €           | 31.10.2022 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich November 2022                             |                                    |              | 375,00 €           | 30.11.2022 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Dezember 2022                             |                                    |              | 375,00 €           | 30.12.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Januar 2022                             |                                    |              | 250,00 €           | 02.02.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Februar 2022                            |                                    |              | 300,00 €           | 28.02.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena März 2022                               |                                    |              | 250,00 €           | 31.03.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena März 2022                               | Nachzahlung                        |              | 50,00 €            | 01.04.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena April 2022                              |                                    |              | 250,00 €           | 02.05.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena April 2022                              | Nachzahlung                        |              | 50,00 €            | 03.05.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Mai 2022                                |                                    |              | 250,00 €           | 31.05.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Mai 2022                                | Nachzahlung                        |              | 50,00 €            | 07.06.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Juni 2022                               |                                    |              | 250,00 €           | 30.06.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Juni 2022                               | Nachzahlung                        |              | 50,00 €            | 04.07.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Juli 2022                               |                                    |              | 300,00 €           | 01.08.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena August 2022                             |                                    |              | 300,00 €           | 31.08.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena September 2022                          |                                    |              | 300,00 €           | 30.09.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Oktober 2022                            |                                    |              | 300,00 €           | 31.10.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena November 2022                           |                                    |              | 300,00 €           | 30.11.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena November 2022                           | Nachzahlung                        |              | 60,00 €            | 05.12.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Dezember 2022                           |                                    |              | 360,00 €           | 30.12.2022 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Januar 2022  | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 27.01.2002 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Februar 2022                                       | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 24.02.2022 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag März 2022  | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 29.03.2022 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag April 2022   | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 27.04.2022 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Mai 2022   | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 27.05.2022 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Juni 2022  | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 28.06.2022 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Juli 2022  | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 27.07.2022 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag August 2022  | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 29.08.2022 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag September 2022                                     | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 28.09.2022 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Oktober 2022                                       | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 27.10.2022 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag November 2022                                      | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 28.11.2022 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Dezember 2022                                      | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 28.12.2022 |
| <b>2.2)</b> | <b>Laufende Betriebskosten</b>  |                                    |              | <b>7.546,02 €</b>  |            |
| 23.02.2022  | Gaslieferung 2284 Liter   | Progas, Kassel                     | 12538015     | 2.103,71 €         | 25.03.2022 |
| 30.06.2022  | Tankmiete Flüssiggasbehälter  | Progas, Kassel                     | 12742448     | 297,60 €           | 19.08.2022 |
| 18.10.2022  | Gaslieferung 1658 Liter   | Progas, Kassel                     | 1299888      | 1.657,34 €         | 31.10.2022 |
| 11.08.2022  | Stromabschlag Juli inkl. Mahngeb  | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | ohne RG      | 196,52 €           | 25.08.2022 |
| 01.08.2022  | Stromabschlag August  | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | ohne RG      | 195,00 €           | 25.08.2022 |
| 01.09.2022  | Stromabschlag September   | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | ohne RG      | 195,00 €           | 26.09.2022 |
| 01.10.2022  | Stromabschlag Oktober   | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | ohne RG      | 195,00 €           | 25.10.2022 |
| 01.11.2022  | Stromabschlag November  | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | ohne RG      | 195,00 €           | 25.11.2022 |
| 01.12.2022  | Stromabschlag Dezember  | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | ohne RG      | 195,00 €           | 27.12.2022 |
| 14.01.2022  | Wasser- & Schmutzwassergebühren/Vereinsheim                                   | Stadt Neu-Anspach                  | 507175.200.2 | 608,24 €           | 28.02.2022 |
| 14.01.2022  | Wasser- & Schmutzwassergebühren/Sportplatz                                    | Stadt Neu-Anspach                  | 507175.200.1 | 418,58 €           | 28.02.2022 |
| 19.10.2022  | Wasser- & Schmutzwassergebühren/Sportplatz                                    | Stadt Neu-Anspach                  | 507175.200.1 | 355,47 €           | 07.11.2022 |
| 05.01.2022  | Sicherheitsdienst Jahresgebühr  | SOV GmbH                           | 570062       | 471,24 €           | 10.01.2022 |
| 31.01.2022  | Rasenmarkierfarbe 165 kg  | G.U.T. Ges. f. Umweltreinigung mbH | R22/000005   | 549,78 €           | 25.02.2022 |
| 08.07.2022  | Rasenmarkierfarbe 180 kg  | G.U.T. Ges. f. Umweltreinigung mbH | R22/000281   | 706,86 €           | 19.08.2022 |
| 25.03.2022  | Sportplatzkreide 25kg   | Jäger+Höser, Neu-Anspach           | 9280058      | 42,84 €            | 04.04.2022 |

Belegliste für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

| Belegdatum  | Verwendungszweck                                      | Lieferant                            | RG-Nummer       | Betrag            | Zahldatum  |
|-------------|---|--------------------------------------|-----------------|-------------------|------------|
| <b>2.3)</b> | <b>Wartung- und Instandhaltung Vereinsgelände</b>     |                                      |                 | <b>5.682,43 €</b> |            |
| 10.09.2021  | Reparatur defektes Kabel, neu verlegt um Sportplatz   | Echo Motorgeräte, Metzingen          | 2117980         | 1.079,33 €        | 21.01.2022 |
| 01.04.2022  | Erneuerung Armatur/Wasserhahn                         | Jäger+Höser, Neu-Anspach             | 9280514         | 184,57 €          | 04.04.2022 |
| 10.05.2022  | mehrere Wasserschläuche zum Austausch defekter        | Toom Baumarkt, Usingen               | oRG-Nummer, Kas | 120,98 €          | 16.05.2022 |
| 02.05.2022  | Schlauchschellen                                      | Landtechnik Allendörfer, Wehrheim    | 220213          | 84,23 €           | 07.06.2022 |
| 22.04.2022  | Tornetze für große Fußballtore                        | Sport-Thieme, Grasleben              | 478800501       | 307,81 €          | 07.06.2022 |
| 16.05.2022  | Einh.ND-Spültischbatterie Hansaronda m Handbrause     | Steffen Borchert, Usingen            | R2205004        | 399,84 €          | 04.07.2022 |
| 30.06.2022  | 20,25 t gewaschener Sand für Rasenplatz               | Jäger+Höser, Neu-Anspach             | 9286259         | 647,34 €          | 04.07.2022 |
| 04.08.2022  | Dünger geliefert und ausgebracht                      | Schmitt GmbH, Frankfurt/M.           | 22164           | 1.666,00 €        | 09.08.2022 |
| 26.07.2022  | Mähroboter überprüft und repariert                    | Echo Motorgeräte, Metzingen          | 2214341         | 495,99 €          | 09.08.2022 |
| 13.07.2022  | Messerersatz für Mähroboter                           | Weimer GmbH, Lollar                  | 202214235       | 137,33 €          | 09.08.2022 |
| 16.09.2022  | Rohrspülung   | Erhard Vetter GmbH, Weilrod          | 281888          | 321,31 €          | 26.09.2022 |
| 19.09.2022  | Trinkwasseruntersuchung                               | Ingenieurbüro Brück GmbH, Wetzlar    | 20221650        | 202,00 €          | 31.10.2022 |
| 18.10.2022  | Feuerlöscherüberprüfung                               | Brandschutztechnik Wawarta, Neu-Ansp | RE121361        | 35,70 €           | 07.11.2022 |
| <b>2.4)</b> | <b>Telefon-Internetkosten</b>                         |                                      |                 | <b>479,40 €</b>   |            |
| 03.01.2022  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Januar 2022    | Telekom Deutschland GmbH             | 7816772568      | 39,95 €           | 12.01.2022 |
| 01.02.2022  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Februar 2022   | Telekom Deutschland GmbH             | 7833766073      | 39,95 €           | 10.02.2022 |
| 01.03.2022  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim März 2022      | Telekom Deutschland GmbH             | 7850787019      | 39,95 €           | 10.03.2022 |
| 01.04.2022  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim April 2022     | Telekom Deutschland GmbH             | 7867650936      | 39,95 €           | 12.04.2022 |
| 03.05.2022  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Mai 2022       | Telekom Deutschland GmbH             | 7884292380      | 39,95 €           | 12.05.2022 |
| 01.06.2022  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Juni 2022      | Telekom Deutschland GmbH             | 7901100502      | 39,95 €           | 13.06.2022 |
| 01.07.2022  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Juli 2022      | Telekom Deutschland GmbH             | 7215510058      | 39,95 €           | 12.07.2022 |
| 01.08.2022  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim August 2022    | Telekom Deutschland GmbH             | 7232254856      | 39,95 €           | 10.08.2022 |
| 01.09.2022  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim September 2022 | Telekom Deutschland GmbH             | 7249109389      | 39,95 €           | 12.09.2022 |
| 04.10.2022  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Oktober 2022   | Telekom Deutschland GmbH             | 7265756709      | 39,95 €           | 13.10.2022 |
| 02.11.2022  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim November 2022  | Telekom Deutschland GmbH             | 7282764573      | 39,95 €           | 11.11.2022 |
| 01.12.2022  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Dezember 2022  | Telekom Deutschland GmbH             | 7299453884      | 39,95 €           | 12.12.2022 |

SGW Belegliste für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

| Belegdatum  | Verwendungszweck  | Lieferant                          | RG-Nummer    | Betrag             | Zahldatum  |
|-------------|---|------------------------------------|--------------|--------------------|------------|
| <b>1)</b>   | <b>Einnahmen</b>  |                                    |              | <b>25.172,19 €</b> |            |
|             | Zuschuss Stadt Neu-Anspach gemäß Erbbaurechtsvertrag pro Quartal EUR 5.025,00 |                                    |              |                    |            |
|             | Zuschuss für Q1/2023  | Stadt Neu-Anspach                  | RG 23-01535  | 5.190,84 €         | 18.01.2023 |
|             | Zuschuss für Q2/2023  | Stadt Neu-Anspach                  | RG 23-01535  | 5.190,82 €         | 28.03.2023 |
|             | Zuschuss  | Stadt Neu-Anspach                  | RG 23-05797  | 4.408,89 €         | 28.03.2023 |
|             | Zuschuss für Q3/2023  | Stadt Neu-Anspach                  | RG 23-01535  | 5.190,82 €         | 29.06.2023 |
|             | Zuschuss für Q4/2022  | Stadt Neu-Anspach                  | RG 23-01535  | 5.190,82 €         | 28.09.2023 |
| <b>2)</b>   | <b>Ausgaben</b>   |                                    |              | <b>39.317,36 €</b> |            |
| <b>2.1)</b> | <b>Personalkosten einschließlich Sozialversicherung</b>                       |                                    |              | <b>12.111,75 €</b> |            |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Januar 2023                               |                                    |              | 375,00 €           | 30.01.2023 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Februar 2023                              |                                    |              | 375,00 €           | 28.02.2023 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich März 2023                                 |                                    |              | 375,00 €           | 30.03.2023 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich April 2023                                |                                    |              | 375,00 €           | 02.05.2023 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Mai 2023                                  |                                    |              | 375,00 €           | 30.05.2023 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Juni 2023                                 |                                    |              | 375,00 €           | 30.06.2023 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Juli 2023                                 |                                    |              | 375,00 €           | 31.07.2023 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich August 2023                               |                                    |              | 375,00 €           | 30.08.2023 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich September 2023                            |                                    |              | 375,00 €           | 02.10.2023 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Oktober 2023                              |                                    |              | 375,00 €           | 30.10.2023 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich November 2023                             |                                    |              | 375,00 €           | 30.11.2023 |
|             | Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Dezember 2023                             |                                    |              | 375,00 €           | 29.12.2023 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Januar 2023                             |                                    |              | 360,00 €           | 31.01.2023 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Februar 2023                            |                                    |              | 360,00 €           | 28.02.2023 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena März 2023                               |                                    |              | 360,00 €           | 31.03.2023 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena April 2023                              |                                    |              | 360,00 €           | 02.05.2022 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Mai 2023                                |                                    |              | 360,00 €           | 31.05.2023 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Mai 2023                                | Nachzahlung                        |              | 40,00 €            | 27.06.2023 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Juni 2023                               |                                    |              | 400,00 €           | 30.06.2023 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Juli 2023                               |                                    |              | 400,00 €           | 31.07.2023 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena August 2023                             |                                    |              | 400,00 €           | 31.08.2023 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena September 2023                          |                                    |              | 400,00 €           | 02.10.2023 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Oktober 2023                            |                                    |              | 400,00 €           | 31.10.2023 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena November 2023                           |                                    |              | 400,00 €           | 30.11.2023 |
|             | Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Dezember 2023                           |                                    |              | 400,00 €           | 29.12.2023 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Januar 2023  | Knappschaft Bahn-See               |              | 247,72 €           | 27.01.2023 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Februar 2023                                       | Knappschaft Bahn-See               |              | 247,72 €           | 24.02.2023 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag März 2023  | Knappschaft Bahn-See               |              | 247,72 €           | 29.03.2023 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag April 2023   | Knappschaft Bahn-See               |              | 247,72 €           | 26.04.2023 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Mai 2023   | Knappschaft Bahn-See               |              | 247,72 €           | 26.05.2023 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Juni 2023  | Knappschaft Bahn-See               |              | 247,72 €           | 28.06.2023 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Juli 2023  | Knappschaft Bahn-See               |              | 247,72 €           | 27.07.2023 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag August 2023  | Knappschaft Bahn-See               |              | 247,72 €           | 29.08.2023 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag September 2023                                     | Knappschaft Bahn-See               |              | 247,72 €           | 27.09.2023 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Oktober 2023                                       | Knappschaft Bahn-See               |              | 246,83 €           | 27.10.2023 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag November 2023                                      | Knappschaft Bahn-See               |              | 247,72 €           | 28.11.2023 |
|             | Sozialversicherungsbeitrag Dezember 2023                                      | Knappschaft Bahn-See               |              | 247,72 €           | 27.12.2023 |
| <b>2.2)</b> | <b>Laufende Betriebskosten</b>  |                                    |              | <b>20.417,71 €</b> |            |
| 31.01.2023  | Gaslieferung  | Progas, Kassel                     | 13224338     | 1.623,19 €         | 09.02.2023 |
| 30.06.2023  | Tankmiete Flüssiggasbehälter  | Progas, Kassel                     | 13505096     | 297,60 €           | 18.07.2023 |
| 07.08.2023  | Gaslieferung 2.055 Liter  | Progas, Kassel                     | 13621170     | 1.275,33 €         | 15.08.2023 |
| 13.02.2023  | Stromabrechnung 09.06.22 - 31.12.2022   | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | 50002980275  | 667,15 €           | 02.03.2023 |
| 13.04.2023  | Stromabschlag April   | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | ohne RG      | 297,89 €           | 13.04.2023 |
| 13.04.2023  | Stromabschlag April   | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | 50002980276  | 595,07 €           | 25.04.2023 |
| 13.04.2023  | Stromabschlag Mai   | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | 50002980276  | 595,07 €           | 25.05.2023 |
| 13.04.2023  | Stromabschlag Juni  | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | 50002980276  | 595,07 €           | 26.06.2023 |
| 13.04.2023  | Stromabschlag Juli  | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | 50002980276  | 608,88 €           | 25.07.2023 |
| 13.04.2023  | Stromabschlag August  | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | 50002980276  | 608,88 €           | 25.08.2023 |
| 13.04.2023  | Stromabschlag September   | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | 50002980276  | 608,88 €           | 25.09.2023 |
| 13.04.2023  | Stromabschlag November  | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | 50002980276  | 608,88 €           | 27.11.2023 |
| 13.04.2023  | Stromabschlag Dezember  | Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.    | 50002980276  | 608,88 €           | 27.12.2023 |
| 11.01.2023  | Wasser-&Schmutzwassergebühren/Vereinsheim Rest 2022                           | Stadt Neu-Anspach                  | 507175.200.2 | 487,01 €           | 21.02.2023 |
| 11.01.2023  | Wasser-&Schmutzwassergebühren/Vereinsheim VZ2023                              | Stadt Neu-Anspach                  | 507175.200.2 | 990,39 €           | 21.02.2023 |
| 11.01.2023  | Wasser-&Schmutzwassergebühren/Sportplatz Rest 2022                            | Stadt Neu-Anspach                  | 507175.200.1 | 2.117,21 €         | 21.02.2023 |
| 11.01.2023  | Wasser-&Schmutzwassergebühren/Sportplatz VZ2023                               | Stadt Neu-Anspach                  | 507175.200.1 | 2.627,06 €         | 21.02.2023 |
| 11.01.2023  | Abfallgebühren/Sportplatz Rest 2022   | Stadt Neu-Anspach                  | 507175.200.1 | 42,40 €            | 21.02.2023 |
| 11.01.2023  | Abfallgebühren/Sportplatz VZ2023  | Stadt Neu-Anspach                  | 507175.200.1 | 1.027,00 €         | 21.02.2023 |
| 04.01.2023  | Sicherheitsdienst Jahresgebühr  | SOV GmbH                           | 572761       | 614,04 €           | 10.01.2023 |
| 14.08.2023  | Mahnung Wechselgebühr Müllcontainer   | Stadt Neu-Anspach                  | 507175       | 80,20 €            | 31.08.2023 |
| 31.08.2023  | Mahnung Müllidentgebühr 2023  | Stadt Neu-Anspach                  | 23-01431     | 202,64 €           | 19.09.2023 |
| 20.04.2023  | Baumaterialien für Carport Außenbereich Gelände                               | OBI                                | Kassenbeleg  | 540,27 €           | 24.04.2023 |
| 09.02.2023  | Rasenmarkierfarbe 180 kg  | G.U.T. Ges. f. Umweltreinigung mbH | R23/000013   | 631,89 €           | 28.02.2023 |
| 24.08.2023  | Rasenmarkierfarbe 180 kg  | G.U.T. Ges. f. Umweltreinigung mbH | R23/000355   | 738,99 €           | 19.09.2023 |

SGW Belegliste für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

| Belegdatum  | Verwendungszweck                                      | Lieferant                        | RG-Nummer             | Betrag            | Zahldatum  |            |
|-------------|---|----------------------------------|-----------------------|-------------------|------------|------------|
| 27.03.2023  | Nassmarkierwagen Ecomatic 3002 Doppeldüsenkopf        | SportPlatzShop.de GmbH, Radeburg | 202368871             | 885,00 €          | 23.03.2023 |            |
| 24.08.2023  | Abgaseprüfung Schornstein                             | Rolf Schmidt                     | 231436                | 65,81 €           | 20.12.2023 |            |
| 31.03.2023  | Sportplatzkreide 25kg+Propangasflaschen               | Jäger+Höser, Neu-Anspach         | 9301907               | 165,36 €          | 03.04.2023 |            |
| 28.07.2023  | Propangas   | Jäger+Höser, Neu-Anspach         |                       | 9309511           | 111,81 €   | 15.08.2023 |
| 01.09.2023  | Spielesand  | Jäger+Höser, Neu-Anspach         | 9311550               |                   | 37,97 €    | 02.10.2023 |
| 27.10.2023  | Propangas   | Jäger+Höser, Neu-Anspach         |                       | 9314955           | 61,89 €    | 31.10.2023 |
| <b>2.3)</b> | <b>Wartung- und Instandhaltung Vereinsgelände</b>     |                                  |                       | <b>4.571,25 €</b> |            |            |
| 27.01.2023  | div. Baumaterialien für Reparaturen                   | Jäger+Höser, Neu-Anspach         |                       | 9298695           | 121,82 €   | 09.02.2023 |
| 03.03.2023  | div. Baumaterialien für Reparaturen                   | Jäger+Höser, Neu-Anspach         |                       | 9300316           | 23,99 €    | 10.03.2023 |
| 21.04.2023  | 1 Sack Compo Rasen                                    | Jäger+Höser, Neu-Anspach         |                       | 9303101           | 54,99 €    | 24.04.2023 |
| 21.04.2023  | Vegetationsboden 4,120 Tonne                          | Jäger+Höser, Neu-Anspach         |                       | 9303102           | 287,72 €   | 24.04.2023 |
| 26.05.2023  | Propangas, Basaltgemisch, Baumaterialien              | Jäger+Höser, Neu-Anspach         |                       | 9305456           | 226,07 €   | 09.06.2023 |
| 02.06.2023  | Karabinerhaken und Rundstahl                          | Jäger+Höser, Neu-Anspach         |                       | 9305901           | 124,15 €   | 19.06.2023 |
| 30.06.2023  | Spiel- und Sportrasensand                             | Jäger+Höser, Neu-Anspach         |                       | 9307619           | 119,08 €   | 05.07.2023 |
| 04.07.2023  | 55 Tonnen gewaschener Sand                            | Jäger+Höser, Neu-Anspach         |                       | 9307842           | 1.710,90 € | 11.07.2023 |
| 28.07.2023  | Propangas, Baumaterialien                             | Jäger+Höser, Neu-Anspach         |                       | 9309512           | 123,28 €   | 15.08.2023 |
| 23.02.2023  | Rundrohr Edelstahl und Flachstahl                     | Maschinenbau Feld GmbH, Eltorf   | OB2305818             |                   | 703,80 €   | 10.03.2023 |
| 27.01.2023  | mehrere Wasserschläuche zum Austausch defekter        | Toom Baumarkt, Usingen           | oRG-Nummer, Kassenbon |                   | 120,98 €   | 16.05.2022 |
| 05.09.2023  | Wartung Mähroboter                                    | Weimer, Lollar                   |                       | 202319211         | 185,47 €   | 23.10.2023 |
| 11.07.2023  | Siemens Waschmaschine                                 | Elektro Datz                     |                       | 20230748          | 769,00 €   | 18.07.2023 |
| <b>2.4)</b> | <b>Telefon-Internetkosten</b>                         |                                  |                       | <b>419,54 €</b>   |            |            |
| 02.01.2023  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Januar 2023    | Telekom Deutschland GmbH         |                       | 7316074842        | 39,95 €    | 11.01.2023 |
| 01.02.2023  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Februar 2023   | Telekom Deutschland GmbH         |                       | 7332753066        | 39,95 €    | 10.02.2023 |
| 19.04.2023  | Festnetzanschluss Vereinsheim April 2023              | Telekom Deutschland GmbH         |                       | 7375544878        | 13,32 €    | 28.04.2023 |
| 09.05.2023  | Festnetzanschluss Vereinsheim Mai 2023                | Telekom Deutschland GmbH         |                       | 7386364757        | 3,18 €     | 19.05.2023 |
| 09.06.2023  | Festnetzanschluss Vereinsheim Juni 2023               | Telekom Deutschland GmbH         |                       | 7402929355        | 19,94 €    | 20.06.2023 |
| 30.06.2023  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim                | Telekom Deutschland GmbH         |                       | 202103550421      | 69,95 €    | 04.07.2023 |
| 18.07.2023  | Festnetzanschluss Vereinsheim Juli 2023               | Telekom Deutschland GmbH         |                       | 7419560721        | 33,50 €    | 18.07.2023 |
| 08.08.2023  | Festnetzanschluss Vereinsheim AUGust 2023             | Telekom Deutschland GmbH         |                       | 7436216836        | 39,95 €    | 17.08.2023 |
| 07.09.2023  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim September 2023 | Telekom Deutschland GmbH         |                       | 7452870323        | 39,95 €    | 18.09.2023 |
| 09.10.2023  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Oktober 2023   | Telekom Deutschland GmbH         |                       | 7469588582        | 39,95 €    | 18.10.2023 |
| 17.11.2023  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim November 2023  | Telekom Deutschland GmbH         |                       | 74865167374       | 39,95 €    | 17.11.2023 |
| 06.12.2023  | Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Dezember 2023  | Telekom Deutschland GmbH         |                       | 7502909681        | 39,95 €    | 15.12.2023 |
| <b>2.5)</b> | <b>Versicherungen</b>                                 |                                  |                       | <b>1.279,12 €</b> |            |            |
| 01.04.2023  | ERGO Geschäftsinhaltsversicherung                     | ERGO                             | SV97362678            |                   | 1.102,19 € | 02.05.2023 |
| 06.07.2023  | LVM Haftpflichtversicherung                           | LVM                              | VS604787572           |                   | 176,93 €   | 01.08.2023 |
| <b>2.6)</b> | <b>Sonstiges für Vereinsgelände</b>                   |                                  |                       | <b>517,99</b>     |            |            |
| 10.07.2023  | AXI Spielhaus Beach Lodge für Kinder                  | ManoMano                         |                       | 103159394         | 499        | 11.07.2023 |
| 10.07.2023  | Ringwurfspiel   | amazon                           |                       | 246965659         | 18,99      | 11.07.2023 |



Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me  
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **16.01.2025** - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/12/2025**

| Beratungsfolge              | Termin     | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat                   | 21.01.2025 |                |
| Umweltausschuss             | 03.02.2025 |                |
| Bauausschuss                | 05.02.2025 |                |
| Haupt- und Finanzausschuss  | 06.02.2025 |                |
| Stadtverordnetenversammlung | 20.02.2025 |                |

### **Photovoltaik-Dachanlage Kita-Mitte und Jugendhaus – Stand des Projektes**

#### **Sachdarstellung:**

Enfällt

#### **Mitteilung:**

Im Juli 2023 wurde beschlossen, der pro regionale energie eG, Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus, beizutreten und städtische Liegenschaften zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien bereitzustellen. Seit August 2023 ist die Stadt offiziell Mitglied.

Das erste Projekt aus Neu-Anspach, welches mit der Bürgerenergie Hochtaunus umgesetzt wird, ist die Errichtung einer Photovoltaik-Dachanlage auf den Gebäuden Kita-Mitte und Jugendhaus mit einer Leistung von knapp 30 kWp.

Die Stadt ist Eigentümerin der Gebäude, der Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung (VzF Taunus e.V.) ist Betreiber der Kindertagesstätte und des Jugendhauses. Die Bürgerenergiegenossenschaft errichtet und betreibt die Photovoltaikanlage und liefert dem VzF für 20 Jahre einen niedrigen, langfristig vor Erhöhungen gesicherten Strompreis. Damit kann der Verein seine Stromkosten senken. Die Stadt erhält ein kleines symbolisches Nutzungsentgelt für die Bereitstellung des Daches. Die entsprechenden Verträge wurden im November 2024 beschlossen und unterzeichnet. Die PV-Anlage wird im Jahr ca. 27.000 kWh Strom erzeugen, von denen 10.000 kWh direkt vor Ort in der Kindertagesstätte und dem Jugendhaus verbraucht werden. Eine mögliche Erhöhung der Eigenverbrauchsmenge über einen später einzubauenden Speicher wird nach einem Jahr Betrieb geprüft. Insgesamt werden ca. 15 t CO<sub>2</sub> pro Jahr eingespart.

Die Genossenschaft hat die Neu-Anspacher Firma Solargie GmbH mit der Errichtung der Anlage beauftragt. Die Module der Anlage konnten noch im Dezember 2024 installiert werden. Die weiteren Anschlussarbeiten, die Lieferung des Zählers und Inbetriebnahme sollen im Januar 2025 abgeschlossen werden.



Foto – BEHT: Kita-Mitte und Jugendhaus in Neu-Anspach – Dachbelegung

Für die Mitglieder der Bürgerenergie Hochtaunus besteht die Möglichkeit, sich nach dem Regionalitätsprinzip durch den Erwerb zusätzlicher Geschäftsanteile an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen.

Nähere Infos zu den Projekten finden Sie unter:  
<https://www.buergerenergie-hochtaunus.de/projekte.html>

Durch den Erwerb eines Genossenschaftsanteils in Höhe von 100 € kann man Mitglied werden. Damit können Bürgerinnen und Bürger die erneuerbaren Energien im HTK und in unserer Stadt voranbringen und von der lokalen Wertschöpfung profitieren. Sobald Projekte umsetzungsreif sind, werden die Mitglieder über die Möglichkeiten zur Beteiligung informiert.

Die Bürgerenergie Hochtaunus ist eine Zweigniederlassung der pro regionale energie eG und arbeitet seit 2023 daran, im Hochtaunuskreis die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien voranzubringen. Der Fokus liegt hierbei auf lokalen Projekten zur Installation von größeren Photovoltaikanlagen auf öffentlichen und privaten Gebäuden, PV-Freiflächenanlagen, Bürgersolarberatung und Beteiligungen an Windkraftprojekten.

Kontakt:  
Bürgerenergie Hochtaunus  
Zweigniederlassung der pro regionale energie eG  
Postfach 14  
61371 Friedrichsdorf  
E-Mail: [info@buergerenergie-hochtaunus.de](mailto:info@buergerenergie-hochtaunus.de)  
[www.buergerenergie-hochtaunus.de](http://www.buergerenergie-hochtaunus.de)

Stadt Neu-Anspach  
LB Bauen, Wohnen und Umwelt  
Mirjam Matthäus-Kranz  
E-Mail: [mirjam.matthaeus@neu-anspach.de](mailto:mirjam.matthaeus@neu-anspach.de)

Birger Strutz  
Bürgermeister



Aktenzeichen: Schnorr  
Leistungsbereich: Stadtverordnetenversammlung

Datum, 20.01.2025 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/13/2025**

| Beratungsfolge              | Termin     | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat                   | 28.01.2025 |                |
| Umweltausschuss             | 03.02.2025 |                |
| Haupt- und Finanzausschuss  | 06.02.2025 |                |
| Stadtverordnetenversammlung | 20.02.2025 |                |

**Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit der Stadt Usingen im Bereich Stadtwald/Forst  
Zwischenstand**

### Sachdarstellung:

Entfällt.

### Mitteilung:

In der letzten Sitzungsrunde 2024 wurde die Vorlage 257/2024 „Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Stadtwald/Forst“ beraten und einstimmig in den beteiligten Fachausschüssen in die folgende Sitzungsrunde verschoben. Die Fraktionen hatten Gelegenheit, offene Fragen an die Verwaltung bzw. den Revierleiter zu stellen.

Einige Fraktionen haben viele, teils sehr umfangreiche Fragen gestellt. Um eine ordnungsgemäße Beantwortung zu gewährleisten, Berechnungen und Kostenvergleiche zu erstellen sowie auch weitere Möglichkeiten in diesem Zusammenhang zu prüfen, ist eine erneute Beratung in der 1. Sitzungsrunde 2025 zeitlich gesehen nicht möglich. Der Fragenkatalog inkl. den Antworten sowie die Vorlage kommen dann in der 2. Sitzungsrunde im April 2025.

Birger Strutz  
Bürgermeister